

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau** am **29.07.2014.**

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Riedau.

Anwesende:

- | | |
|---|------------------------------|
| 01. Bürgermeisterin Berta Scheuringer als Vorsitzende | |
| 02. Vizebgm. Klaus Mitter | 15. GR. Michael Schärfl |
| 03. GV. Reinhard Windhager | 16. GV. Heinrich Ruhmanseder |
| 04. GR. Monika Tallier | 17. GR. Brigitte Heinzl |
| 05. GR. Payrleitner Gerhard | 18. GR. Michael Desch |
| 06. GR. Klaus Trilsam | 19. GR. Günter Humer |
| 07. GR. Peter Berghammer | 20. GR. Ernst Sperl |
| 08. GR. Brigitte Ebner | 21. |
| 09. GR. Karl Kopfberger | 22. |
| 10. GV. Franz Schabetsberger | 23. |
| 11. GV. Günter Ortner | 24. |
| 12. GV. Franz Arthofer jun | 25. |
| 13. GR. Karin Eichinger | |
| 14. Elisabeth Jäger | |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|-------------------------|---------------------------------|
| GR. DI Franz Mitter | für GR. Mayrhuber Andrea |
| GR. Donnerbauer Hannes | für GR. Kraft Wolfgang |
| GR. Krupa Roswitha | für GR. Schroll Andreas |
| GR. Arthofer Franz sen. | für GR. Jebinger Erwin |
| GR. Paireder Roswitha | für GR. Ing. Unterortner Johann |

Die Leiterin des Gemeindeamtes: AL Gehmaier Katharina

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

- GR. Mayrhuber Andrea
GR. Kraft Wolfgang
GR. Schroll Andreas
GR. Jebinger Erwin
GR. Ing. Unterortner Johann

unentschuldigt:

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): AL Katharina Gehmaier

Die Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von der Bürgermeisterin einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht per Rsb-Brief 16.7.2014 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

~~der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht per mail am unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;~~

die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel Tage öffentlich kundgemacht wurde;

- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 22.5.2014 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Folgender Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 eingebracht wurde.

Dringlichkeitsantrag der SPÖ-Fraktion: Nachwahl in Ausschüsse
Beschluss: einstimmige Annahme der Aufnahme in die Tagesordnung

Sodann gibt die Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Bürgerfragestunde: keine Wortmeldung

Tagesordnung:

1. Bericht des Obmannes des Bauausschusses.
2. Marktplatzgestaltung; Auftragsvergaben an ausführende Firmen.
3. Grundsatzbeschluss Abänderung Flächenwidmungsplan Nr. 5.13 (Christian Dick neben B137).
4. Bericht des Obmannes des Umweltausschusses.
5. Reformprojekt des BAV; Beratung und Beschlussfassung über weitere Teilnahme am BAV-Projekt.
6. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses.
7. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses.
8. Vergabe von zwei Wohnungen im Gemeindewohnhaus Pomedt 3 sowie zwei ISG-Wohnungen.
9. Genehmigung eines Mietvertrages mit Schabetsberger Simone.
10. Genehmigung eines Mietvertrages mit Schabetsberger Viktor.
11. Beratung und Beschlussfassung betreffend Antrag der Fraktion Grünen auf Nominierung der Fraktionsvertreter der Grünen in Gemeindeverbände.
12. Beratung betreffend Nominierung von Personen für die Gründungs-Generalversammlung des Leader Pramtal-Sauwald.
13. Wirtschaftspark Innviertel; Beratung und Beschlussfassung für einen Grundsatzbeschluss zum Beitritt
14. Genehmigung einer Vereinbarung zur Trägerschaft der Krabbelstube Riedau durch das Hilfswerk.
15. Krabbelstube im Kindergartengebäude; Auftragsvergabe an Firmen für verschiedene Gewerke.
16. Genehmigung einer Vereinbarung zur Trägerschaft der Nachmittagsbetreuung durch die Kinderfreunde.
17. Bericht des Obmannes des Kulturausschusses.
18. Berichterstattung über Nominierungen für den Dienststellenausschuss der Marktgemeinde Riedau.
19. **Dringlichkeitsantrag** der SPÖ-Fraktion: Nachwahl in Ausschüsse
20. Bericht der Bürgermeisterin.
21. Allfälliges

TOP. 1.) Bericht des Obmannes des Bauausschusses.

Obmann GV. Ortner berichtet von der Sitzung des Bauausschusses am 3.6.2014 mit folgender Tagesordnung: Marktplatzgestaltung (Verkehrsregelung, Standort Maximilian, alter Marktbrunnen etc.)
Stiegenaufgang Badbuffet
Allfälliges

Die Bürgermeisterin stellt an GV. Schabetsberger die Frage, wann das Gitter und die Glasscheibe beim Brunnen von ihm angefertigt wird. Er antwortet, das geht nur gleichzeitig mit dem Aufbau des Daches, wahrscheinlich Oktober 2014.

TOP. 2.) Marktplatzgestaltung; Auftragsvergaben an ausführende Firmen.

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt lt. Amtsvortrag bekannt:

Lt. Gemeindekasse liegen für die Marktplatzgestaltung folgende weitere Rechnungen vor, welche zu genehmigen sind:

Fa. Herta Kirchberger, Zell/Pram, Bretter und Staffel	€ 183,20 brutto
Fa. Burgstaller, Haag, Beton	€ 2.495,40 brutto
Fa. Sekisui SPR Austria, Altenberg, Schachtsanierung	€ 540,- brutto
Fa. Jäger, Riedau, Installationsarbeiten (WL und Brunnen)	€ 2.021,40 excl. USt

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag auf Genehmigung der bekannt gegebenen Zahlungen für die Marktplatzgestaltung. Sie lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag erhält 24 JA-Stimmen, GR. Jäger erklärt sich befangen.

GV. Ruhmaseder sagt, dass am vergangenen Wochenende der Abfluss beim Brunnen nicht funktioniert hat.

TOP. 3.) Grundsatzbeschluss Abänderung Flächenwidmungsplan Nr. 5.13 (Christian Dick neben B137).

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt laut Amtsvortrag vollinhaltlich bekannt:

Christian Dick möchte entlang der B137 einen Autoabstellplatz errichten. Es fanden bereits vorab Gespräche mit der BH Schärding (Gewerbeabteilung und Wasserrecht) statt. Alle gaben dazu eine positive Stellungnahme. Auch von Seiten des Landes (Verkehrsabteilung, Raumordnung Hr. Werschnig) gibt es keine Einwände. Die bestehende Widmung in Wildhag für den KFZ-Abstellplatz fällt weg (Rückwidmung).

AKTENVERMERK

Umwidmung von Grünland in MB-Gebiet für die Errichtung eines KFZ-Abstellplatzes mit Büro- und Nebengebäuden.

Herr Christian Dick, Dammstraße 15a, betreibt am Standort Wildhag einen KFZ-Verkauf. Eine entsprechende Flächenwidmung liegt vor.

Es gibt nun die Überlegung, diesen KFZ-Verkaufsstandort zu verlegen und zwar in den Bereich der Parz.Nr. 1319, 1318, 1315/1 und einer Teilfläche der Parz.Nr. 1345/3, alle KG. Riedau.

Bei einer positiven Umwidmung ist der bestehende gewidmete Bereich in Wildhag auf Grünland rückzuwidmen. Diese ist eine Bedingung der Gemeinde sowie des Landes.

Dazu fanden verschiedene Vorgespräche mit den betreffenden Stellen statt:

Land Oberösterreich, Abt. Raumordnung, Herr DI Werschnig:

Grundsätzlich keine Einwände. Der gewidmete Bereich in Wildhag ist rückzuwidmen auf Grünland (mündliche Auskunft).

Land Oberösterreich, Abt. Straßenbau, Herr Ing. Stadler sowie Straßenmeisterei Raab:

Grundsätzliche keine Einwände. Die Sichtweiten müssen eingehalten werden (bei einer Begehung an Ort und Stelle besprochen – mündlich).

Bezirkshauptmannschaft Schärding, Gewerbeabteilung:

Grundsätzlich keine Einwände. Ein Projekt ist einzureichen (Email bzw. Telefonat vom 20.05.2014).

Bezirkshauptmannschaft Schärding, Wasserrechtsabteilung:

siehe Aktenvermerk.

Ortsplaner, DI Gerhard Altmann:

Grundsätzlich keine Einwände. Eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist notwendig. (Email).

Die Gemeinde und der Grundbesitzer selbst sind mit der dz. Lösung in Wildhag nicht zufrieden.

Anschlüsse an öffentlichen Anlagen (Kanal/Wasser) sind in diesem neuen Widmungsbereich möglich. Die verkehrsmäßige Anbindung erfolgt über die bestehende Ortschaftsstraße Berg. Aus ortsplanerischer Sicht ist dieser Bereich besser geeignet als dz. in Wildhag.

Riedau, am 20.05.2014 – Mag. Klaus Waldenberger, MBA MPA

Laut Auskunft v.Hr. Waldenberger ist die Einhebung eines Infrastrukturbeitrages nicht gegeben, da Wasser, Kanal und Straßen in unmittelbarer Nähe sind.

Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung für Änderungen des Flächenwidmungsplanes

(Flächenwidmungsteil und/oder örtliches Entwicklungskonzept)

Ausfüllhinweis:

- **Teil A** ist bei allen Anträgen vollständig auszufüllen.
- **Teil B** ist dazu ergänzend bei nachstehenden Planungsvorhaben auszufüllen:
 - Gebiete für Geschäftsbauten § 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994
 - SEVESO II-Betriebe § 23 Abs. 4 Z. 3 Oö. ROG 1994
 - Verwendung land- und forstwirtschaftlicher Gebäude § 30 Abs. 8 Oö. ROG 1994
 - Ersatzbauten im Grünland § 30 Abs. 8a Oö. ROG 1994

Teil A: Allgemeine Angaben zum Planungsvorhaben

Stadt/Markt/Gemeinde: Riedau

Flächenwidmungsteil Nr.: 5/2006

Änderung Nr.: 5.13

Örtliches Entwicklungskonzept Nr.: 1/1997

Änderung Nr.: 1.5

Grundstückseigentümer(in): Dick Christian, 4752 Riedau, Dammstraße 15a

Stichwortartige Bezeichnung des Planungsvorhabens: Abänderung von derzeit landwirtschaftliche Fläche auf MB Gebiet

Grundst. Nr.: 1319, 1318, 1315/1 Teil1345/3

KG.: Riedua

1. Begründung

1.1	<p>Begründung des Planungsvorhabens: (vgl. § 36 Oö. ROG1994: maßgebliche Rechtslage, Gemeinwohl, öffentliche Interessen, Planungsziele der Gemeinde, Interessen Dritter)</p> <p>Der Grundbesitzer plant in dem betreffenden Bereich die Errichtung eines KFZ-Abstellplatz für den Verkauf. Gleichzeitig soll die bestehende Widmung in Wildhag entfallen, was im Sinne der Gemeinde ist. Voraussetzung für diese Neuwidmung ist, dass die bestehende Widmung in Wildhag, Parz.Nr. 720/1 und 721/1, von dz. MB Gebiet auf landwirtschaftliche Fläche erfolgt.</p>
1.2	<p>Nachweis der Übereinstimmung mit den Zielen und Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) auf Grundlage eines</p> <ul style="list-style-type: none"> • beigefügten Funktionsplanes (Ausschnitt) • ggf. Auszug aus dem Textteil des ÖEK <p>Stellungnahme des Planverfassers DI Gerhard Altmann bzw. Abänderung ÖEK 1.5</p>

2. Planungsabsicht und Rahmenbedingungen

2.1	Planungsdaten					
	Grundst. Nr (ggf. Teilfl.)	Ausmaß m ²	derzeitige Nutzung	Widmung / Funktion		Anmerkung
				Rechtsstand	Planung	
	1319	208	landwirtschaftlich genutzt	LW	MB	
	1318	521	landwirtschaftlich genutzt	LW	MB	

	1315/1	593	landwirtschaftlich genutzt	LW	MB	
	1345/3	ca. 1500	landwirtschaftlich genutzt	LW	MB	
2.2	Derzeitige Widmung / Funktion und Nutzung der Nachbargrundstücke: LW - landwirtschaftliche Nutzung					
2.3	Natürliche Voraussetzungen (Baulandeignung z.B. Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand,.....) § 21 Abs. 1 Oö. ROG 1994: Baulandeigenschaft gegeben					
2.4	Festgelegte Nutzungsbeschränkungen: (z.B. Gefahrenzonen, Schutzzonen, Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete inkl. Europaschutzgebiete,.....) keine					
	Lage im Hochwasserabflussgebiet	30-jährlich	100-jährlich	nein		
	nicht im Hochwasserabflussbereich					
2.5	Baulandreserven der beantragten Baulandkategorie (m ² , ggf. Anzahl der Bauplätze) lt. Flächenbilanz DI Gerhard Altmann					
2.6	Begründung des zusätzlichen Baulandbedarfes (§ 21 Abs. 1 Oö. ROG 1994): Durch die Neuwidmung entfällt die Widmung in Wildhag, was eine Verbesserung für die direkt angrenzenden Wohnhäuser bedeutet.					
2.7	Fachliche Beurteilung durch Planverfasser(in) bzw. Beilage lt. Beilage DI Gerhard Altmann					

3. Infrastruktur

3.1	Verkehrsmäßige Erschließung (namentliche Bezeichnung, Straßenkategorie, ...) Siedlungsstraße Berg					
3.2	Art der Abwasserbeseitigung:					
a)	Kanalanschluss vorhanden			ja	nein	
	Entfernung zum bestehenden Kanal			<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			10 m			
b)	Wenn kein Kanalanschluss vorhanden: Angaben über die beabsichtigte Art der Abwasserbeseitigung Anschluss an das bestehende Abwassernetz der Gemeinde					
c)	Festlegung des Abwasserentsorgungskonzeptes: keine					
3.3	Art der Wasserversorgung: Ortswasserleitung					
3.4	Entfernung zur Volksschule (des Schulsprengels)					500 m
3.5	Entfernung zum nächsten Geschäft für den täglichen Bedarf					100 m
3.6	Entfernung zur nächsten Haltestelle eines öffentl. Verkehrsmittels					200 m

4. Umweltsituation

4.1	Bekannte oder zu erwartende Immissionsbelastungen (Lärm, Luft, Erschütterungen etc.) aus dem Umgebungsbereich auf das Planungsvorhaben: keine					
4.2	bzw. umgekehrt vom Planungsvorhaben auf den Umgebungsbereich:					

23.07.14

	keine
4.3	Befindet sich ein Seveso II - Betrieb innerhalb von 1 km Entfernung (Luftlinie): Wenn ja, in welcher Entfernung: nein

5. Strategische Umweltprüfung – SUP

Beurteilung der SUP-Relevanz des Planungsvorhabens

5.1	Soll durch das Planungsvorhaben die Grundlage für ein Projekt geschaffen werden, das gem. Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt? (vgl. § 33 Abs. 7 Z. 1 Oö. ROG 1994)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
5.2	a) Liegt das Planungsvorhaben in einem Europaschutzgebiet? (vgl. § 33 Abs. 7 Z. 2 Oö. ROG 1994 in Verbindung mit § 1 der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne) Name des Gebietes	ja* <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
	b) Liegt das Planungsvorhaben ganz oder teilweise innerhalb einer Entfernung von 200 m zu einem Europaschutzgebiet? (vgl. § 33 Abs. 7 Z. 2 Oö. ROG 1994 in Verbindung mit § 1 der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne) nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Name des Gebietes Sind die Ausnahmevoraussetzungen entsprechend § 1 Abs. 2 Z. 2 der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 2 Z. 3 anzuwenden?	ja <input type="checkbox"/>	nein* <input checked="" type="checkbox"/>
5.3	a) Soll durch das Planungsvorhaben ein Industriegebiet oder ein Sondergebiet des Baulandes - Seveso II gewidmet werden?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
	b) Soll durch das Planungsvorhaben ein rechtswirksam gewidmetes Industriegebiet erweitert werden?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
	• um mehr als 20 % der bisherigen Fläche	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	• um mehr als 5000 m ²	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>

Erläuterungen

- ja Eine **Umweltprüfung ist erforderlich** und entsprechend den Verfahrensbestimmungen nach § 33 Oö. ROG 1994 durchzuführen.
- ja* Eine **Umweltprüfung ist erforderlich**, wenn im Rahmen der (naturschutzfachlichen) Verträglichkeitsprüfung gem. § 33 Abs. 5 Z. 1 Oö. ROG 1994 eine erhebliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes festgestellt wurde.
Das Ergebnis dieser Prüfung wird im Rahmen des Stimmnahmeverfahrens nach § 33 Abs. 2 Oö. ROG 1994 bekannt gegeben.

Beilagen Teil A:

1.	Auszug FW bzw. ÖEK mit Abgrenzung des Planungsgebietes (6-fach) ggf. Differenzenplan (Kennzeichnung der einzelnen Planungsvorhaben im Vergleich zum Rechtsstand bei grundlegenden Überprüfungen, 6-fach)
2.	Ausschnitt Mappenblatt (6-fach) falls in FW bzw. ÖEK nicht eindeutig darstellbar
3.	ggf. sonstige Unterlagen (Übersichtsplan, Lageplan, Fotodokumentation, ... etc.)
4.	Stellungnahme des Planverfassers
5.	Auszug Sitzungsprotokoll über Grundsatzbeschluss
6.	Flächenbilanz (aktueller Stand)
7.	ggf. Nachweis der Übereinstimmung mit dem ÖEK

Teil B: Ergänzende Angaben für nachstehende besondere Planungsvorhaben

1. Gebiete für Geschäftsbauten § 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994

	Pos.Nr.	Grundst. Nr.	Ausmaß m ²	Gesamtverkaufsfläche m ²	Anmerkungen
1.1	ggf. Beschränkung oder Ausschluss des Warenangebotes:				
1.2	ggf. Verordnung (Raumordnungsprogramm gem. § 24 Abs. 2 Oö. ROG 1994 als Beilage				
1.3	sonstige Anmerkungen				

2. Seveso II-Betriebe § 23 Abs. 4 Z. 3 Oö. ROG 1994

2.1	Projektbeschreibung (Art und Menge der Seveso II-relevanten Stoffe, Gefährdungspotential, Plan der Anlage, Gutachten,)	<input type="checkbox"/>
2.2	Nachbarschafts-Situation (Tabellarische Aufstellung und Plan)	<input type="checkbox"/>
2.3	Angabe des ermittelten angemessenen Abstandes (siehe § 2 Abs. 3 Oö. ROG 1994)	
2.4	sonstige Anmerkungen	

3. Verwendung land- und forstwirtschaftl. Gebäude § 30 Abs. 8 Oö. ROG 1994

3.1	Anzahl der Wohneinheiten	bestehend:	zusätzlich geplant:
3.2	Art der zulässigen (betrieblichen) Verwendung		
3.3	sonstige Anmerkungen		

4. Ersatzbauten im Grünland § 30 Abs. 8a Oö. ROG 1994

4.1	Nachweis, dass das Gebäude für Wohnzwecke bestimmt ist, aber nicht mehr dem zeitgemäßen Wohnbedürfnis (Kleingebäude) entspricht
4.2	Angaben über die Schaffung von zeitgemäßem Wohnraum ausschließlich für den Bedarf des Eigentümers
4.3	Nachweis, dass die Wohnbedürfnisse nicht durch Zu- und Umbauten gem. § 30 Abs. 6 Z. 4 Oö. ROG 1994 gedeckt werden können.
4.4	Nachweis, dass das Gebäude während eines Zeitraumes von mind. 5 Jahren vor der Anregung auf Sonderausweisung durchgehend bewohnt war.
4.5	Nachweis der Verkehrsanbindung
4.6	Fotodokumentation
4.7	Sonstige Anmerkungen

Datum: 23.07.2014

Verfasser(in): Marktgemeindeamt Riedau, Bauabteilung

Unterschrift:



MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU
 Marktplatz 32-33
 4732 Riedau
 Tel. 07764/8295 / Fax DW 15
 E-mail: gemeinde@riedau.ooe.gv.at

23.07.14

GV. Ortner sagt, es ist daran gedacht, dass Herr Dick neben der B137 seine Autos abstellt. Die umzuwidmende Fläche ist nicht im Ort. Grundsätzlich möchte er beantragen, dass das Grundstück für ihn umgewidmet wird. Antrag: Abänderung des Flächenwidmungsplanes 5.13 und Abänderung des ÖEK 1.5.

GR. Arthofer ist auch froh, dass das Gewerbe von Hr. Dick künftig vom Wohngebiet in der Ortschaft Wildhag wekommt und künftig auf dem Grundstück neben der B137 sein soll.

GR. Sperl gibt folgende Stellungnahme ab: Derzeit ist der Zugang zur Fußgängerunterführung der B137 zur Ortschaft Berg zu steil für Kinderwagen, für Menschen mit Gehhilfe, zum Schieben von (Elektro-)Fahrrädern. Diese Menschen müssen die gefährlichere Straße benutzen. Dadurch wird weniger Zu-Fuß gegangen und Rad gefahren oder auf das Auto ausgewichen. Auch im Verkehrskonzept Riedau 2025 (Seite 62) ist die „barrierefreie“ Gestaltung vorgesehen, zusätzlich zum derzeitigen Zugang ist ein Weg im Bereich des Hauses Marktplatz Nr. 17 geplant: Die für die behindertengerechten Rampen und den Zugang zum Marktplatz notwendigen Grundflächen gehören dem Grundbesitzer der künftigen Gewerbefläche. Er hat sie 2013 um unter EUR 1,- pro m² erworben. Mit der Umwidmung steigt der Wert auf über EUR 20/m². Die zu widmende Fläche inklusive Retentionsbecken ist knapp 3000 m², die Wertsteigerung durch die Umwidmung also mindestens EUR 60.000. Mit dem neuen Gewerbegebiet wird die barrierefreie Verbindung noch notwendiger. Es ist dem Grundbesitzer daher zumutbar, die nötigen Flächen ins öffentliche Gut abzutreten. Ich möchte die Umwidmung daher nur dann, wenn die im Verkehrskonzept 2025 vorgesehene barrierefreie Verbindung vom Marktplatz zur Ortschaft Berg möglich ist.

GV. Windhager sagt, das Verkehrskonzept von DI Kleiner ist bekannt. Es wäre super, wenn es sich verwirklichen lassen könnte, es wurde damals aber nicht mit den Grundbesitzern gesprochen. Seiner Meinung nach ist die Möglichkeit nicht gegeben, dass neben einem privaten Wohnhaus dieser Weg verwirklicht wird. Er ist zwar grundsätzlich dafür. Er hat mit Herrn Dick gestern gesprochen, es gibt zwei Optionen: Erstens kann sich Hr. Dick vorstellen, dass er ein paar Quadratmeter Grund zur Verfügung stellt, wenn man die Möglichkeit für einen Weg hat. Zweitens ist ihm wichtig, dass es eine Rückwidmung in Wildhag gibt und zwar innerhalb eines Jahres, wenn es zu einer positiven Umwidmung kommt. Es soll in Wildhag wieder Grünland werden.

GR. Eichinger: wenn man jetzt über den Antrag von GV. Ortner abstimmt, sind die von GV. Windhager geforderte Optionen enthalten?

GV. Windhager will für diese Punkte den Zusatzantrag stellen, da der Hauptantrag bereits von GV. Ortner gestellt ist.

GR. Humer sagt, es gehört genau definiert, wie viel Quadratmeter Grund für den Weg benötigt werden.

Es entsteht eine Diskussion darüber, wie viel Grund man benötigt und wie „ein Jahr Zeit für Rückwidmung“ zu definieren ist.

GV. Ortner sagt, seinem Antrag könnte man die Zeitspanne von 12 Monaten einfügen.

GV. Schabetsberger: sein Vorschlag wäre: ab gewerbebehördliche Bewilligung bekommt er noch 6 Monate Zeit, dass er den Schotter in Wildhag entfernt.

Der Zusatzantrag wird von GV. Windhager wie folgt festgelegt: bei einer positiven Umwidmung ist der bestehende gewidmete Bereich in Wildhag Grdst. Nr. 720/1 und 721/1 innerhalb von 12 Monaten auf Grünland rückzuwidmen und darf nur mehr als Grünland verwendet werden.

Weitere Diskussion: für den „barrierefreien“ Zugang zur Ortschaft Berg wird keine genaue Definition gefunden, denn der Obmann des Bauausschusses erklärt, dass es baulich nicht so leicht gemacht werden kann. Abschließend lässt die Bürgermeisterin über die Anträge mittels Handzeichen abstimmen.

Abstimmung Hauptantrag GV. Ortner auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes 5.13 und Abänderung des ÖEK 1.5.
Beschluss: 22 JA-Stimmen, 2 NEIN-Stimmen von GR. Sperl und GR. Berghammer, 1 Stimmenthaltung von GR. Paireder.

Abstimmung Zusatzantrag von GV. Windhager: bei einer positiven Umwidmung ist der bestehende gewidmete Bereich in Wildhag Grdst. Nr. 720/1 und 721 /1 innerhalb von 12 Monaten auf Grünland rückzuwidmen und darf nur mehr als Grünland verwendet werden.

Beschluss: 21 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme von GR. Desch, 3 Stimmenthaltungen von GR. Sperl, GR. Humer und GR. Krupa

TOP. 4.) Bericht des Obmannes des Umweltausschusses.

Obmann GR. Trilsam berichtet von der Sitzung des Umweltausschusses am 30.6.2014 mit folgender Tagesordnung: Reformprojekt BAV – Vorstellung der derzeit berechneten Gebühren – Vergleich BAV-Riedau
Beratung über weitere Teilnahme am BAV-Projekt
Allfälliges

Die Bürgermeisterin bedankt sich für die monatelange Beratung beim Ausschuss.

TOP. 5.) Reformprojekt des BAV; Beratung und Beschlussfassung über weitere Teilnahme am BAV-Projekt.

Die Bürgermeisterin ersucht um Sachverhaltsdarstellung durch GV. Windhager.

GV. Windhager bedankt sich beim Ausschuss für die intensive Arbeit. Er selbst hat eigene Kalkulationen, auch gemeinsam mit dem Obmann, durchgeführt. Es ist die Frage, wie rechnet man das? Rechnet man Einzelabholungen? Oder rechnet man hoch, was kommt dem Bürger am günstigsten? Wenn wir die BAV-Lösung machen, bleibt dem einzelnen Bürger „mehr im Tascherl“ aber bei weniger Leistungen, aber es ist die Frage, ob ich die Leistung auch benötige. Wir haben gestern fast zwei Stunden in der Fraktionssitzung diskutiert. Er hat auch mit Frau Gerner gesprochen und sie hat gesagt, sie kann nicht sagen wie hoch die künftigen Kosten werden. Die Kosten sind nicht abschätzbar. Aber sie hat gesagt, beim BAV ist alles inklusiv. Alleine von dort ist die Meldung gekommen, wenn ihr beim BAV beitretet, dann habt ihr eure Sorgen los. Seiner Meinung nach ist eine Gebühr eine Amtssache, die muss das Amt vorschreiben, ohne das ein Politikum daraus gemacht wird. Also Gebühren sind Amtssache. Wir haben auch gesehen, der BAV hat in den letzten 20 Jahren gute Arbeit geleistet. Alleine wenn man die ASZ anschaut mit den ganzen Sammlungen, wir im Bezirk sind sicherlich schon ein „Herzeigebezirk“. Wegen der geänderten Abfuhr 3 und 6 Wochen, weil wir jetzt keine 2 Wochen mehr haben, gibt es die Option zeitweise eine 120 Liter Tonne zu haben. Der Bereich ist abgedeckt. Der große Punkt für ihn war, die Kosten Gerner sind nicht abschätzbar. Für ihn stellte sich die Frage, wie viele Beratungen und Sitzungen wird es diesbezüglich wieder geben, wo wir wieder um Gebühren feilschen müssen. Darum ist er der Meinung, sicherlich hat sich der Ausschuss viele Gedanken gemacht - und auch er war einmal der Meinung des BAV - aber wir brauchen uns jetzt um diese Gedanken nicht kümmern. Für ihn ist das BAV Reformprojekt zielführend. Er stellt den Antrag, weiter am BAV-Projekt teilzunehmen.

GV. Arthofer sagt, er glaubt, sie hatten eine ähnliche Fraktionssitzung und auch teilweise eine harte Diskussion. Auch sie haben sich die Zahlen angeschaut, also Franz hat sich genauer beschäftigt - und wir sind zu der Meinung gekommen, dass die Nachhaltigkeit beim BAV eher besser ist. Es war nicht einstimmig, aber der BAV ist das Beste, da kann man die Kosten genauer abschätzen. Es wird ein bisschen billiger, dafür wird aber die Leistung gekürzt.

GV. Ortner: was er nicht versteht ist die Rechnung Gerner. Es hat doch geheißen, dass die Rechnung von Gerner unverändert bleibt, auch wenn wir zum BAV gehen.

GR Kopfberger antwortet, Fa. Glas hat mit Fa. Gerner nichts zu tun. Ihr könnt euch sicherlich noch an die Gespräche mit Fa. Gerner erinnern, als damals der Pauschalbetrag mit € 10.900,- ausverhandelt wurde. Dieser Vertrag läuft nun aus und nun verlangt er was angeliefert wird. Was der BAV mit ihm ausverhandelt hat, das wissen wir nicht. Aber wenn wir nicht zum BAV gehen und Gerner und wir in Geschäftsbeziehung bleiben, verlangt Gerner anstatt € 10.900,- nun € 13.500,-.

Obmann GR. Trilsam berichtet, dass er von den Gesprächen mit BAV-Obmann Köstlinger weiß, Hr. Köstlinger kann auch nicht sagen, ob der BAV nächstes Jahr € 16.000,- zahlen muss. Die Kompostierung ist eine eigene Angelegenheit, Fr. Laufenböck von der Gemeinde hat ihm gestern noch die Jahresanlieferungen von Grün- und Strauchschnitt der letzten drei Jahre geschickt und diese waren fast gleichbleibend. Man kann schon kalkulieren künftig einen Betrag von rund 13.000,- bis 14.000,-, von Linz kommen die Gebühren was Fa. Gerner zu zahlen hat. Diese Gebühren muss auch künftig der BAV an uns weitergeben. Die bisherige Pauschale will Gerner nicht mehr. Die Menge, die angeliefert wird, will er auch verrechnen. Entweder er gibt die Arbeit an die Gemeinde weiter, falls wir bei unserer Müllabfuhr bleiben, oder er gibt es an den BAV weiter. Von der Summe her wird es sich nicht großartig ändern.

GR. Eichinger stellt die Frage, wenn wir beim BAV-Projekt teilnehmen, dann möchte sie, dass auch in Habach die dreiwöchige Abfuhr möglich wird, nicht nur eine sechswöchige Abfuhr. Bisher gibt es dort nur die verpflichtende vierwöchige Abfuhr. Das sollen wir dem BAV schreiben.

Bürgermeister Scheuringer sagt, wir können „alles hineinschreiben“. Sie weiß aber nicht, ob es im Sinne der Gemeinderäte ist, dass wir nun beitreten, aber dass wir später wieder austreten können.

GV. Windhager sagt, laut den Informationen kann man jederzeit wieder aussteigen. Der berichtet zur Frage von GR. Eichinger, dass es die Option einer größeren Mülltonne oder von zwei Mülltonnen gibt.

Die zweite Mülltonne muss man natürlich extra bezahlen, wird von den Gemeinderäten festgestellt.

GR. Sperl ist über die Diskussion einigermaßen überrascht, weil für ihn im Ausschuss völlig klar war, dass das Angebot Glas besser ist. Wenn er jetzt hört, dass als Hauptargument hört, dass die Preiserhöher Gerner genommen wird, wir haben schon einen Preisaufschlag von 3.500,- Euro gerechnet. Da geht es sich noch immer aus. Wir haben von der Gemeinde die gleichen Posten wie wenn wir dem BAV Projekt beitreten, auch wenn Gerner erhöht. Zusätzlich muss er

sagen, dass das Angebot von Glas deutlich besser ist, denn wenn ich überall eine zweiwöchige Abfuhr anbieten kann, dann brauche ich mir über Tonnengröße, doppelte Tonne und Windelsackregelung keine Gedanken machen. Für ihn ist es eindeutig noch besser als die BAV-Lösung. Wenn es heißt, wir können nach zwei Jahren wieder austreten, dann können wir aber auch nach vier Jahren eintreten. Das Angebot von Glas ist besser und wir sind unseren Bürgern schuldig, dass man da nicht schlechteren Service bietet als wir zum gleichen Preis können.

GR. Schärfl sagt, er persönlich hat sich ausgerechnet, dass wenn wir das BAV-Projekt (3+6wöchentliche Abfuhr) nehmen, kommt das pro Haushalt um 11-13 EUR teurer. Der BAV gibt sofort jedem Haushalt zwei Packungen kostenlos Biosäcke. Bis jetzt haben wir genau beachten müssen, dass für jeden Haushalt immer nur ein Packerl hergegeben wird, jedes Packerl wurde verrechnet. Wenn jetzt jedem Haushalt die Biosäcke verschenkt werden und dann zuhause liegen, aber viel Geld kosten, er weiß nicht, wie das der BAV berechnet. Ihm kommt vor, es ist „irgend etwas faul“. Er hat ausgerechnet, es wird nicht billiger, es wird teurer. Wir könnten jetzt, wie andere Gemeinden, ein Jahr abwarten, bis es Erfahrungswerte gibt. Wir müssen jetzt bald entscheiden, denn der Abfallkalender muss gedruckt werden. Er möchte ein Jahr abwarten und Erfahrungswerte sammeln.

GV. Schabetsberger: er möchte einige Dinge aufklären, er bewundert Ernst, weil er den Umweltgedanken positiv betrachtet. Wenn er will, dass alle 14 Tage die schweren Lastwagen fahren, halb voll, das ist ein starkes Stück. Das Grundprinzip, das im BAV ausgemacht wurde, das beschäftigt den BAV seit über zwei Jahren, ist eigentlich, dass man schauen soll, dass der Müll, der anfällt, so kostengünstig wie möglich entsorgt wird und das nebenbei so wenig wie möglich Müll anfällt. Und wenn ich jetzt sage, es passt, er kann alle 2, 4 und 6 Wochen die Mülltonne ausleeren, wo ist der Gedanke, dass ich mir bewußt anschau wo kann ich Müll trennen. Der Grundgedanke ist Müllsammlung und –entsorgung, so wie es sich gehört, dass nicht jemand den Müll in den Wald und an einen Bach bringt. Darum wurde geschaut, dass im Bezirk die Mehrheit der Gemeinden zusammengebracht wird. Bis auf Raab und Schärding nehmen alle Gemeinden an dem Projekt teil. Er hat gestern mit Walter gesprochen, außer den beiden genannten Gemeinden sind definitiv alle dabei. Die Preisgarantie von Glas ist eine Augenauswischerei, weil er kann keine Garantie geben für den Müll. Er gibt eine Preisgarantie für seine Leistung und die ist pro Mülltonne € 1,26. Der Müll wird immer so berechnet, wie er anfällt. Es gibt eine Mengenberechnung, wenn wir jetzt 20 Tonnen geliefert haben zahlen wir für 20 Tonnen, wenn wir nächstes Jahr 40 Tonnen liefern, zahlen wir das Doppelte an Müllgebühr. Bezüglich Gerner: Der BAV beliefert oder verrechnet nicht nur mit Gerner, sondern im ganzen Bezirk mit 7-8 Personen. Da ist jetzt angedacht, dass die Verrechnung verbessert funktioniert und vereinheitlicht wird. Es soll nicht mehr die angelieferte Menge 1:1 gerechnet werden, sondern speziell im Strauchschnittbereich die geschredderte Menge. Er hat einmal den Test gemacht – vor zwei Jahren mit drei Leuten, die etwas angeliefert haben. Definitiv kann keiner sagen, wie viel bringe ich wirklich hin. Es ist wirklich schwierig, wenn ich mit der Materie nichts zu tun habe, dann garantiert er, dass von den 25 hier sitzenden Personen 20 um mehr als 0,20 m3 daneben. Das soll kein Vorwurf sein, sondern eine Tatsache. Das Gerner noch der einzige war, der pauschal abgerechnet hat, das macht er auch in Zukunft nicht mehr. Er verrechnet nach tatsächlich angelieferter Menge. Bei uns gibt es wieder das Problem, was schreiben die Leute auf? In Andorf z.B. schreibt es der Betreiber auf, da ist aber dann auch nur an zwei Tagen für zwei Stunden offen. Beim Gerner kann man theoretisch 7 Tage in der Woche anliefern, das ist unser großer Vorteil. Aber er muss gewisse Sachen reduzieren, aber es wird trotzdem für uns als Gemeinde Riedau immer noch ein super Angebot sein. Aber besser fahren wir sicher mit den BAV, weil da einfach alles über den ganzen Bezirk verteilt ist die Gebühr. Was noch kommen wird: die ganzen Intervalle, wie sie gemacht werden, werden eingeteilt nach den Fahrplänen, d.h. wir können jetzt noch nicht definitiv sagen, haben einige 3 Wochen oder 6 Wochen, das muss erst ausgearbeitet werden. Das wir sicher nicht über die Gemeinde gehen, sondern da wird die Gemeinde sehr wohl exakt mitreden welche Gebiete sind wann abzuholen, das wird nicht der BAV vorgeben. Diesen Wirbel fängt sich der BAV nicht an, denn sie wissen es ja auch nicht. Wie soll es der BAV wissen, soll er 3 Wochen oder 6 Wochen fahren. Das bleibt sicher Hoheitsbereich der Gemeinde, das sie es festlegt. Was nicht mehr geht sind 2 und 4 Wochen. Es sind derzeit schon im Bezirk 55 % der Müllabfuhr 3- bzw. 6wöchig. 70 % haben den Intervall verlängert und nicht verkürzt. Weil wenn du ordentlich Müll trennst und vermeidest die Mülltonne nicht voll bringst. Ich habe einen großen Haushalt mit einer großen Familie und ich habe seit längerem die Mülltonne noch nie voll gebracht. Der Hintergedanke ist die Leute zu animieren, dass der Abfall nach Zell gebracht wird. Beim ASZ gibt es Einnahmen, das kommt der Gemeinde zugute. Das ist etwas, was jeder übersieht, man sagt „ich muss das nach Zell bringen“. Seien wir froh, dass wir das haben, weil wenn man eine kleine Berechnung anstellt, dann reden wir nicht von € € 158,- Müllgebühren, sondern dann haben wir das Doppelte bis das Zweieinhalbfache. Aber durch die Einnahmen können wir so weit herunter bleiben. Darum ist es gut wenn wir sagen, wir schauen uns das für zwei Jahre an und dann nach zwei Jahre sieht man die Vorteile oder auch die Nachteile, was man ausbessern muss. Er glaubt, die zwei Jahre sollen wir uns jetzt geben, damit wir nicht als zweite Gemeinde nicht dabei sind, wobei Raab gesagt hat, sie gehen erst nächstes Jahr dazu. Sie haben in den Raum gestellt, dass sie jetzt noch nicht fertig sind, sie warten ein bis zwei Jahre ab.

GR. Humer stellt die Frage: wenn es bisher gut funktioniert hat, warum soll ich zum BAV dazu gehen?

GV. Ortner: beim BAV wird es teurer. Zum gleichen Preis bekomme ich weniger Leistung. Wenn ich anstelle vier Wochen nur alle sechs Wochen fahre habe ich weniger Leistung.

GR. Humer glaubt, anstelle jetzt zwei Jahre dem Projekt BAV beizutreten ist besser jetzt noch nicht beim BAV beitreten und zwei Jahre abwarten. Mit der Option, Glas bleibt bei seinem Preis und das man jederzeit aussteigen kann.

GR. Trilsam sagt zum Ausstieg, er glaubt, der Ausstieg ist beim Glas automatisch, wenn man beim BAV-Projekt beitrifft. Aber es läuft dann wieder über den BAV weiter, dass er Fa. Glas wieder nimmt. Fa. Glas muss ein Konzept für 3 und 6 Wochen machen.

Bgm. Scheuringer gibt zu bedenken, den bisherigen Vertrag mit Fa. Glas und den bisherigen Preisen bekommen wir nicht mehr, wenn wir jetzt beim BAV mitmachen.

GR. Trilsam sagt zum Umweltgedanken, der Umweltgedanke ist ja dies, weil Glas bei den 2,4 und 6 Wochen die zwei 2 und 6 Wochen zusammenlegt. Die 4wöchige Abfuhr ist die Mehrheit. Er sagt, Riedau hat so einen guten Kern, das kann er gut machen und es passt. Riedau ist für ihn ein Spitzengebiet und deshalb will er es auch nicht hergeben. Auch Walter hat gestern gesagt, Riedau eine Spitzenoption für jeden Unternehmer. Der Umweltgedanke ist in Riedau sehr wohl gegeben, weil auch wir in Riedau haben die sechswöchige Abfuhr.

GV. Windhager: zur Stellungnahme von Herrn Schärfl wegen des Biosackerls, diese sind gegenüber anderen Bezirken wesentlich billiger als Biotonne. Er hat selbst ein kleines Kind gehabt und er ist immer mit den Windeln mit 4 Wochen ausgekommen. Jetzt sind die Windeln vorbei und eine 6wöchige Abholung ist kein Thema. Viele Haushalte schmeißen noch Grünabfälle in die Mülltonne, weil es am einfachsten ist. Alle zwei Wochen wird abgeholt und zahle meine Gebühr. Er glaubt, der Vorteil der BAV-Sache ist, dass die Biosackerl ganz massiv gefördert werden, weil bei einer dreiwöchigen Abholung habe ich ein Problem. Aber wenn ich das Biosackerl gratis bekomme, weil beim BAV ist es ein all-inclusive-Vertrag, es ist gratis. (Zwischenruf Hr. Schärfl: es ist nicht gratis) Laut Aussage des BAV ist es gratis mit dabei. Wenn ich durch die Biosackerl die Mülltonne entlasten kann, kommt mir die Mülloption wesentlich billiger, weil die normale Mülltonne ist wesentlich teurer als das Biosackerl. Wenn ich das Sackerl nicht teuer kaufen muss ist es jemanden egal, ob er es in die Mülltonne oder in das Biosackerl schmeißt. Das war auch für ihn ein ausschlaggebender Grund, das die Leute sagen: das Biosackerl ist jetzt gratis und ich verwende es.

GR. Berghammer betont, dass gestern Walter gesagt hat, wenn wir nicht zum BAV gehen, wird vom Biosackerl auf die Biotonne umgestellt, so wie es im Umkreis ist. In Taiskirchen kostet die Biotonne € 80,- im Jahr. Das Biosackerl kostet € 30,-. Beim BAV kostet es deswegen nichts mehr, weil es gibt ein Bundesgesetz. Entweder du kannst nachweisen, dass du kompostierst oder du hast die Biotonne. Sie haben eine Übergangslösung mit dem doppelwandigen Sack, die gäbe es aber dann nicht.

GR. Schärfl sagt, dass es dieses Gesetz schon 10 bis 20 Jahre gibt. Die Leute müssen bisher schon unterschreiben, wenn sie selbst kompostieren oder ich muss die Säcke nehmen. Bisher war der BAV bei den Säcken sehr pingelig und es musste jeder Sack aufgeschrieben werden. Er glaubt nicht, dass der BAV den Preis halten kann. Er möchte noch ein Jahr warten. Die Zeit drängt, weil die Termine festgelegt werden müssen. Er kann berichten, dass sehr viele Müllsäcke für Windeln gekauft werden.

GR. Sperl: er hat jetzt von GR. Berghammer gehört, der Biosack soll abgeschafft werden, wenn wir nicht zum BAV gehen. Er ist nicht schlüssig darüber, wie das zusammenhängen soll. Wenn wir zum BAV gehen kann der Biosack angeboten werden, wenn nicht, dann können wir keinen Biosack anbieten? Das ist ihm nicht klar.

GR. Berghammer antwortet, den Biosack dürfte es an für sich jetzt schon nicht mehr geben. Es ist eine Lücke mit dem zweiwandigen Sack, die sie gefunden haben. Sonst gebe es den Sack gar nicht mehr. Er weiß aber nicht, wie lange es ihn noch gibt. Wenn die Lücke geschlossen wird, brauchen wir die Tonne.

GR. Sperl: beim BAV ist das anders?

GR. Berghammer: da kostet uns die Tonne nichts mehr.

Bürgermeisterin Scheuringer sagt abschließend, sie möchte nun einen Beschluss herbeiführen, obwohl sicher bei vielen Gemeinderäten noch nicht alles restlos geklärt ist. Der Antrag von GV. Windhager lautet auf: weitere Teilnahme am BAV-Projekt.

Beschluss: 13 JA-Stimmen von Bgm. Scheuringer, Vizebgm. Mitter Klaus, GV. Windhager, GR. Payrleitner, GR. Donnerbauer, GR. Berghammer, GR. Ebner, GR. Kopfberger, GR. Tallier, GV. Schabetsberger, GV. Arthofer, GR. Paireder, GR. Krupa
8 Nein: GR. Trilsam, GR. Sperl, GR. Arthofer sen., GV. Ortner, GR. Jäger, GR. Schärfl, GR. Humer, GR. Desch
4 Stimmenthaltung: GR. Mitter Franz, GR. Eichinger, GR. Heinzl, GR. Ruhmaseder

Der Antrag ist angenommen.

GR. Eichinger bringt nochmals zum Ausdruck, dass sie nicht weiß, welches System besser ist.

Fr. Bürgermeisterin Scheuringer stellt die Frage wer legt die Kerngebiete fest? Wer macht das mit der Fa. Glas oder mit dem BAV oder mit sonst wen?

GR. Eichinger stellt fest, man kann nicht einfach davon ausgehen, dass die Leute in den Ortschaften eine 6wöchige Abfuhr hinnehmen müssen. Die Haushalte, die es betrifft, sollen befragt werden. Wenn 70 % dann sagen, es genügt eine 6wöchige Abfuhr, dann fügt sie sich. Aber man kann nicht davon ausgehen, dass man „drüberfährt“. Vielleicht könnte z.B. von Krena aus die Abfuhr mit besorgt werden.

GR. Kopfberger findet es gut, wenn es im ganzen Gemeindegebiet eine dreiwöchige Abfuhr geben würde.

GR. Trilsam sagt, Walter sagte gestern, der BAV muss jetzt alle Gemeindebeschlüsse haben und dann erst können sie wirklich sagen, wo die Kerngebiete sind.

Die Amtsleiterin stellt die Frage, wer setzt die Kerngebiete wirklich fest?

GV. Schabetsberger: Der BAV muss zuerst die Routen festlegen, erst dann kann man die Einteilung machen. Die Kerngebiete legt die Gemeinde fest, wobei die „Gemeinde“ der Gemeinderat ist.

GV. Schabetsberger sagt, es wäre wichtiger, diese Energie, die nur wenige Euro kostet, soll in andere Projekte investiert werden. Z.B. wie schaffen wir es, dass wir weniger Müll haben, da hätten wir uns mehr erspart als hier herumzueiern, was er nicht sinnvoll findet. Die Gebühren sollen in Grenzen gehalten werden, indem man die Abfuhr so effizient wie möglich machen und die Bevölkerung so weit aufklären, dass sie wo muss ich den Müll trennen, wo kann ich ihn hinbringen und welche Vorteile das für die Gebühr hat. Es weiß heute keiner, dass uns die Einnahmen zugute kommen. Die Müllgebühren sind um so viel billiger, weil wir dies dorthin bringen dürfen. Nicht sagen – ich komme mit der zweiwöchigen Abfuhr nicht aus – ich muss mir überlegen, was habe ich in der Mülltonne? Beim Biosackerl: wir haben nachweislich noch immer 20 % Biomüll in den Mülltonnen. Diese 20 % kosten bei der Verbrennung ein Vielfaches und das zahlen wir, nur es weiß keiner. Es wird genau angeschaut, von wo kommt die Mülltonne und was ist drinnen, 20, 22, 25 % zahlen wir mehr Beitrag, weil Biomüll in der Mülltonne ist. Das sollen wir den Leuten erklären, damit sie wissen, warum sie trennen sollen. Das haben wir bis dato noch nicht gemacht und er hat es dem BAV gesagt, dass sie berichten müssen, was ist der BAV, wofür steht er. Der BAV sind wir alle miteinander.

TOP. 6.) Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses.

Die Bürgermeisterin ersucht um den Bericht.

Obmannstellvertreter-Stellvertreter GR.Schärfl berichtet über die Sitzung am 26.5.2014 mit folgender Tagesordnung: Belegüberprüfung ab Mitte Februar 2014
Allfälliges

TOP. 7.) Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses.

Die Vorsitzende ersucht um den Bericht.

Es berichtet Frau Stellvertreter Jäger über die Sitzung am 24.6.2014 mit folgender

Tagesordnung: Vergabe einer Mietwohnung im Gemeindewohnhaus Pomedt 3 – Wohnung Nr. 1
Vergabe einer Mietwohnung im Gemeindewohnhaus Pomedt 3 – Wohnung Nr. 2
Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock Zellerstr. 45 – Wohnung Nr. 1
Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock Pittnerstraße 25 – Wohnung Nr. 6

TOP. 8.) Vergabe von zwei Wohnungen im Gemeindewohnhaus Pomedt 3 sowie zwei ISG-Wohnungen.

Frau GR. Jäger, Obmann-Stellvertreter Wohnungsausschuss, stellt den Antrag auf Zuweisung der Wohnungen, so wie der Vergabevorschlag des Wohnungsausschusses lautet:

Wohnung Nr. 1 im Gemeindewohnhaus Pomedt 3:

Vergabe an Schabetsberger Simone, Riedau, Ersatz: Theresa Moser und Witzmann Peter

Wohnung Nr. 2 im Gemeindewohnhaus Pomedt 3:

Vergabe an Schabetsberger Viktor, Riedau; Ersatz: Theresa Moser und Witzmann Peter

Wohnung Nr. 1 im ISG-Wohnblock Zellerstraße 45:

Vergabe an Fistic Darija und Natalija, Riedau; Ersatz Birbauer Marianne

Wohnung Nr. 6 im ISG-Wohnblock Pittnerstraße 25:

Vergabe an Lisa Marie Eder, Grieskirchen; kein Ersatz

GV. Schabetsberger erklärt sich bei dieser Abstimmung sowie bei den folgenden zwei Punkten für befangen.

GR. Sperl: ich war bei der Ausschusssitzung nicht anwesend, ich enthalte mich daher der Stimme.

Fr. Bürgermeisterin Scheuringer lässt mittels Handzeichen abstimmen

Beschluss: 23 JA-Stimmen, 1 Stimmenthaltung von GR. Sperl, GV. Schabetsberger erklärt sich für befangen.

TOP. 9.) Genehmigung eines Mietvertrages mit Schabetsberger Simone.

Der Mietvertrag wurde laut Amtsvortrag vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.
Frau GR. Jäger stellt den Antrag auf Genehmigung des im Entwurf erstellten Mietvertrages für Frau Schabetsberger Simone:

MIETVERTRAG

abgeschlossen am unten festgesetzten Tag zwischen der **Marktgemeinde Riedau** als Vermieter einerseits, in der Folge kurz Vermieter genannt, und Frau Simone Schabetsberger, geb. 01.08.1990 als Mieterin andererseits, in der Folge kurz Mieter genannt, wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde Riedau vermietet und der Mieter mietet die im Hause Pomedt 3 die **Wohnung Nr. 1 im Erdgeschoß linksseitig** gelegene Wohnung mit einem Flächenausmaß von 54 m², bestehend aus 1 Vorraum, 1 Küche, 1 Wohnzimmer, 1 Schlafzimmer, 1 Abstellraum, 1 Bad. Verbunden mit diesem Mietrecht wird dem Mieter zur Benützung ein eigener abschließbarer Kellerraum, zu zweit mit einer Nebenpartei ein Kellervorraum und das Mitbenutzungsrecht des Dachbodens, der Waschküche und des Hausgartens nach Maßgabe der Hausordnung eingeräumt.

II.

Der Mieter wird das vertragsgegenständliche Mietobjekt ausschließlich für Wohnzwecke verwenden. Jede andere Verwendung, jede bauliche Maßnahme und jede Installationsmaßnahme, welcher Art und welchen Umfanges auch immer, bedarf vor Inangriffnahme der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters.

III.

(1) Für das unter Punkt I. dieses Mietvertrages näher bezeichnete Mietobjekt wird zwischen den Vertragsparteien ein monatlicher Hauptmietzins im Sinne des § 15(1)Zi.1 **MRG im Betrag von € 208,60 (Euro zweihundertacht 60/100) incl. USt. vereinbart.**

Bei diesem Hauptmietzins ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (mit derzeit 10%) gem. § 15 (2) MRG enthalten. Der Hauptmietzins einschließlich Umsatzsteuer ist am 15. eines Monats im Vorhinein porto- und spesenfrei auf das Konto der Marktgemeinde Riedau, Nr. 13300-000729 bei der Sparkasse OÖ, Gst. Riedau zu überweisen.

(2) Als Mietzinsnebenkosten sind gem. § 15(1)Zi.2-4 MRG die auf den gegenständlichen Mietgegenstand entfallenden Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben im Sinne der §§ 21 bis 25 MRG. anteilmäßig neben dem Hauptmietzins zu entrichten; der Mieter stimmt dem Abschluss einer Sturmschaden-, Glasbruch- und Wasserleitungsschadenversicherung für das gegenständliche Haus im Sinne des § 21 (1) Zi.6 MRG. zu und anerkennt diese Versicherungskosten als Betriebskosten. Die Mietzinsnebenkosten sind gemäß § 17 MRG. auf Grund der Jahresabrechnung des Vorjahres in monatlichen Pauschalbeträgen gleichzeitig mit dem Hauptmietzins am 15. eines Monats im Vorhinein auf das bereits angegebene Konto der Marktgemeinde Riedau zu bezahlen. Die Jahresrechnung der Mietzinsnebenkosten erfolgt jährlich im Nachhinein bis zum 30.Juni eines jeden Jahres. Für den Fall, dass die Bildung von Rücklagen im Sinne des § 45 MRG notwendig ist bzw. zur Durchführung von Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten ein Darlehen aufgenommen wird, sind diese Kosten vom Mieter anteilmäßig zusätzlich zum Hauptmietzins in monatlichen Teilzahlungen zu leisten.

(3) Vor Beginn des Mietverhältnisses hat eine **Kautions in Höhe von EUR 600,--** zu hinterlegen. Der Vermieter hat das Recht, vom Vertrag ohne Einhaltung einer Frist bis zur

Zahlung der Kautions zurückzutreten. Die Kautions wird beim Auszug bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Inventars sowie nach Entfernung allen persönlichen Eigentums aus allen Räumen und vom Grundstück des Vermieters zurückerstattet, soweit nicht eine Aufrechnung mit einer Restforderung des Vermieters erfolgt. Ist zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses eine endgültige Abrechnung noch nicht möglich, kann ein angemessener Betrag der Kautions einbehalten werden. Der Vermieter verpflichtet sich, die Abrechnung zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen.

(4) Weiters ist der auf den Mietgegenstand entfallende Anteil für besondere Aufwendungen im Sinne des § 15 (3) und § 24 MRG zu entrichten.

(5) Die Kosten für die Beheizung des Mietobjektes, die Kosten für den Bezug von elektrischer Energie, von Gas, die Telefongebühren udgl. bzw. die Kosten für die Reinigung des Mietobjektes hat der Mieter aus eigenem zu tragen.

(6) Der Hauptmietzins nach Abs. 1 ist wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat März 2014 verlaubliche VPI 2010 mit 109,6 Pkt.

Wertanpassung erfolgt dergestalt, dass die jeweils für den Monat März eines jeden Jahres verlaublichen Indexzahlen zueinander in Relation gesetzt werden, wobei die jeweils zuletzt verlaubliche Indexzahl die Grundlage für die Berechnung der Wertbeständigkeit bildet. Der Hauptmietzins ist zur Anpassung an die aufgezeigte Indexentwicklung entsprechend jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres zu ändern.

(7) Zum Zwecke der Gebührenbemessung werden die vom Mieter zu leistenden Mietzinsnebenkosten einvernehmlich mit derzeit € 80,-- (EURO achtzig) inklusive Umsatzsteuer monatlich festgestellt.

(8) Die Vertragsparteien stellen einvernehmlich fest, dass der vereinbarte Hauptmietzins als angemessen gilt.

IV.

Der Mietvertrag beginnt am 01.09.2014 und wird auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher am 31.08.2017, ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf. Nach drei Jahren geht die Befristung in ein unbefristetes Mietverhältnis über.

Eine einvernehmliche Lösung des Mietverhältnisses ist dessen ungeachtet jederzeit möglich. Die Vertragsparteien sind aber auch berechtigt, das gegenständliche Mietverhältnis aus Gründen der §§ 1117 und 1118 ABGB zu lösen.

V.

Der Mieter hat die vertragsgegenständliche Wohnung in einem ordentlichen und gebrauchsfähigen Zustand übernommen. Der Vermieter übernimmt jedoch keine Gewähr für eine bestimmte Größe und sonstige bestimmte Eigenschaft des Mietobjektes.

VI.

Der Mieter verpflichtet sich, das vertragsgegenständliche Mietobjekt sowie alle in diesem Mietobjekt enthaltenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, die in einer diesem Vertrag angeschlossenen Inventarliste aufgezählt und beschrieben sind und der mietenden Partei kostenlos zur Benützung überlassen wurden, in einem guten und brauchbarem

Zustand zu erhalten, besonders zu schonen bzw. zu pflegen und alle wie immer geartete Schäden, welche durch Zufall oder sonstwie entstehen, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

Schäden, die durch natürliche Abnutzung an der Wohnung sowie an den Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen entstehen, hat der Mieter auf seine Kosten zu beheben bzw. zu ersetzen.

Der Vermieter verpflichtet sich, Erhaltungsarbeiten im Umfang des § 3 MRG. in notwendigem Ausmaß durchzuführen.

VII.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist das gegenständliche Mietobjekt und die zum Gebrauche überlassenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände in ordentlichem, brauchbarem und vollständigem Zustand zurückzugeben. Die vom Mieter getätigten Investitionen, welcher Art auch immer, gehen, soweit sie nicht ohne Verletzung der Substanz des Mietobjektes entfernt werden können und zwischen den Vertragsparteien keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, ohne Kostenersatz in das Eigentum des Vermieters über.

Abhanden gekommene oder nicht mehr brauchbare Einrichtungsgegenstände und Ausstattungsgegenstände sind durch neue Gegenstände auf Kosten des Mieters zu ersetzen.

VIII.

Aus zeitweiligen Störungen der Zuleitung von Wasser, Strom sowie der Kanalisation udgl. kann der Mieter keine Rechtsfolgen gegen den Vermieter ableiten.

IX.

Der Vermieter ist berechtigt, Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Mietobjektes oder zur Abwendung von Gefahren notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Mieters vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist der Vermieter berechtigt, das Mietobjekt selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu angemessener Zeit und gegen vorherige Ankündigung zu Kontrollzwecken zu betreten.

X.

Das Halten von Hunden und Kleintieren jeder Art ist in den Mieträumen verboten.

XI.

Eine Weitervermietung ist verboten. Eine Untervermietung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Diese kann aus wichtigen Gründen die Untervermietung untersagen.

XII.

Die Hausordnung hat der Mieter zur Kenntnis genommen und verspricht die gewissenhafte Erfüllung derselben und erklärt sich einer etwaigen künftigen Neuregelung der Hausordnung durch den Vermieter einverstanden.

XIII.

Die mit diesem Vertrag verbundenen Steuern, Kosten, Gebühren, Abgaben udgl. trägt der Mieter allein und aus eigenem.

XIV.

Dieser Mietvertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, von denen eine der Vermieter und eine der Mieter erhält.

XV.

Der vorliegende Mietvertrag wurde vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am genehmigt.

Riedau, am

Der Mieter:

Der Vermieter:

Inventarliste zu Okt. VI dieses Vertrages:

1 Bewegliche Ausstattungs- u. Einrichtungsgegenstände:

1 Stk. 90 l Abfalltonne Plastik

2 Stk. Haustürschlüssel, 3 Wohnungsschlüssel, 1 Kellerschlüssel

2. Fest verbundene Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände:

1 Keramikwaschbecken mit Armatur

1 Keramiktoilette mit Spüle

1 Dusche mit Duschkabine

1 Elektroboiler

1 Gasterme

Die Bürgermeisterin lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 24 JA-Stimmen, GV. Schabetsberger erklärt sich für befangen.

TOP. 10.) Genehmigung eines Mietvertrages mit Schabetsberger Viktor.

Der Mietvertrag wurde laut Amtsvortrag vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Frau GR. Jäger stellt den Antrag auf Genehmigung des im Entwurf erstellten Mietvertrages für Herrn Schabetsberger Viktor:

MIETVERTRAG

abgeschlossen am unten festgesetzten Tag zwischen der **Marktgemeinde Riedau** als Vermieter einerseits, in der Folge kurz Vermieter genannt, und Herrn Viktor Schabetsberger, geb. 28.04.1992 als Mieter andererseits, in der Folge kurz Mieter genannt, wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde Riedau vermietet und der Mieter mietet die im Hause Pomedt 3 die **Wohnung Nr. 2 im Erdgeschoß rechtsseitig** gelegene Wohnung mit einem Flächenausmaß von 54 m², bestehend aus 1 Vorraum, 1 Küche, 1 Wohnzimmer, 1 Schlafzimmer, 1 Abstellraum, 1 Bad. Verbunden mit diesem Mietrecht wird dem Mieter zur Benützung ein eigener abschließbarer Kellerraum, zu zweit mit einer Nebenpartei ein Kellervorraum und das Mitbenutzungsrecht des Dachbodens, der Waschküche und des Hausgartens nach Maßgabe der Hausordnung eingeräumt.

II.

Der Mieter wird das vertragsgegenständliche Mietobjekt ausschließlich für Wohnzwecke verwenden. Jede andere Verwendung, jede bauliche Maßnahme und jede Installationsmaßnahme, welcher Art und welchen Umfanges auch immer, bedarf vor Inangriffnahme der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters.

III.

(1) Für das unter Punkt I. dieses Mietvertrages näher bezeichnete Mietobjekt wird zwischen den Vertragsparteien ein monatlicher Hauptmietzins im Sinne des § 15(1)Zi.1 **MRG im Betrag von € 208,60 (Euro zweihundertacht 60/100) incl. USt. vereinbart.**

Bei diesem Hauptmietzins ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (mit derzeit 10%) gem. § 15 (2) MRG enthalten. Der Hauptmietzins einschließlich Umsatzsteuer ist am 15. eines Monats im Vorhinein porto- und spesenfrei auf das Konto der Marktgemeinde Riedau, Nr. 13300-000729 bei der Sparkasse OÖ, Gst. Riedau zu überweisen.

(2) Als Mietzinsnebenkosten sind gem. § 15(1)Zi.2-4 MRG die auf den gegenständlichen Mietgegenstand entfallenden Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben im Sinne der §§ 21 bis 25 MRG. anteilmäßig neben dem Hauptmietzins zu entrichten; der Mieter stimmt dem Abschluss einer Sturmschaden-, Glasbruch- und Wasserleitungsschadenversicherung für das gegenständliche Haus im Sinne des § 21 (1) Zi.6 MRG. zu und anerkennt diese Versicherungskosten als Betriebskosten. Die Mietzinsnebenkosten sind gemäß § 17 MRG. auf Grund der Jahresabrechnung des Vorjahres in monatlichen Pauschalbeträgen gleichzeitig mit dem Hauptmietzins am 15. eines Monats im Vorhinein auf das bereits angegebene Konto der Marktgemeinde Riedau zu bezahlen. Die Jahresrechnung der Mietzinsnebenkosten erfolgt jährlich im Nachhinein bis zum 30. Juni eines jeden Jahres. Für den Fall, dass die Bildung von Rücklagen im Sinne des § 45 MRG notwendig ist bzw. zur Durchführung von Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten ein Darlehen aufgenommen wird, sind diese Kosten vom Mieter anteilmäßig zusätzlich zum Hauptmietzins in monatlichen Teilzahlungen zu leisten.

(3) Vor Beginn des Mietverhältnisses hat eine **Kautionshöhe von EUR 600,--** zu hinterlegen. Der Vermieter hat das Recht, vom Vertrag ohne Einhaltung einer Frist bis zur Zahlung der Kautionshöhe zurückzutreten. Die Kautionshöhe wird beim Auszug bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Inventars sowie nach Entfernung allen persönlichen Eigentums aus allen Räumen und vom Grundstück des Vermieters zurückerstattet, soweit nicht eine Aufrechnung mit einer Restforderung des Vermieters erfolgt. Ist zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses eine endgültige Abrechnung noch nicht möglich, kann ein angemessener Betrag der Kautionshöhe einbehalten werden. Der Vermieter verpflichtet sich, die Abrechnung zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen.

(4) Weiters ist der auf den Mietgegenstand entfallende Anteil für besondere Aufwendungen im Sinne des § 15 (3) und § 24 MRG zu entrichten.

(5) Die Kosten für die Beheizung des Mietobjektes, die Kosten für den Bezug von elektrischer Energie, von Gas, die Telefongebühren udgl. bzw. die Kosten für die Reinigung des Mietobjektes hat der Mieter aus eigenem zu tragen.

(6) Der Hauptmietzins nach Abs. 1 ist wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat März 2014 verlaubliche VPI 2010 mit 109,6 Pkt.

Wertanpassung erfolgt dergestalt, dass die jeweils für den Monat März eines jeden Jahres verlautbarten Indexzahlen zueinander in Relation gesetzt werden, wobei die jeweils zuletzt verlautbarte Indexzahl die Grundlage für die Berechnung der Wertbeständigkeit bildet. Der Hauptmietzins ist zur Anpassung an die aufgezeigte Indexentwicklung entsprechend jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres zu ändern.

(7) Zum Zwecke der Gebührenbemessung werden die vom Mieter zu leistenden Mietzinsnebenkosten einvernehmlich mit derzeit € 80,-- (EURO achtzig) inklusive Umsatzsteuer monatlich festgestellt.

(8) Die Vertragsparteien stellen einvernehmlich fest, dass der vereinbarte Hauptmietzins als angemessen gilt.

IV.

Der Mietvertrag beginnt am 01.07.2014 und wird auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher am 30.06.2017, ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf. Nach drei Jahren geht die Befristung in ein unbefristetes Mietverhältnis über.

Eine einvernehmliche Lösung des Mietverhältnisses ist dessen ungeachtet jederzeit möglich. Die Vertragsparteien sind aber auch berechtigt, das gegenständliche Mietverhältnis aus Gründen der §§ 1117 und 1118 ABGB zu lösen.

V.

Der Mieter hat die vertragsgegenständliche Wohnung in einem ordentlichen und gebrauchsfähigen Zustand übernommen. Der Vermieter übernimmt jedoch keine Gewähr für eine bestimmte Größe und sonstige bestimmte Eigenschaft des Mietobjektes.

VI.

Der Mieter verpflichtet sich, das vertragsgegenständliche Mietobjekt sowie alle in diesem Mietobjekt enthaltenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, die in einer diesem Vertrag angeschlossenen Inventarliste aufgezählt und beschrieben sind und der mietenden Partei kostenlos zur Benützung überlassen wurden, in einem guten und brauchbarem Zustand zu erhalten, besonders zu schonen bzw. zu pflegen und alle wie immer geartete Schäden, welche durch Zufall oder sonstwie entstehen, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

Schäden, die durch natürliche Abnutzung an der Wohnung sowie an den Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen entstehen, hat der Mieter auf seine Kosten zu beheben bzw. zu ersetzen.

Der Vermieter verpflichtet sich, Erhaltungsarbeiten im Umfang des § 3 MRG. in notwendigem Ausmaß durchzuführen.

VII.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist das gegenständliche Mietobjekt und die zum Gebrauche überlassenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände in ordentlichem, brauchbarem und vollständigem Zustand zurückzugeben. Die vom Mieter getätigten Investitionen, welcher Art auch immer, gehen, soweit sie nicht ohne Verletzung der Substanz des Mietobjektes entfernt werden können und zwischen den Vertragsparteien keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, ohne Kostenersatz in das Eigentum des Vermieters über.

Abhanden gekommene oder nicht mehr brauchbare Einrichtungsgegenstände und Ausstattungsgegenstände sind durch neue Gegenstände auf Kosten des Mieters zu ersetzen.

VIII.

Aus zeitweiligen Störungen der Zuleitung von Wasser, Strom sowie der Kanalisation udgl. kann der Mieter keine Rechtsfolgen gegen den Vermieter ableiten.

IX.

Der Vermieter ist berechtigt, Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Mietobjektes oder zur Abwendung von Gefahren notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Mieters vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist der Vermieter berechtigt, das Mietobjekt selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu angemessener Zeit und gegen vorherige Ankündigung zu Kontrollzwecken zu betreten.

X.

Das Halten von Hunden und Kleintieren jeder Art ist in den Mieträumen verboten.

XI.

Eine Weitervermietung ist verboten. Eine Untervermietung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Diese kann aus wichtigen Gründen die Untervermietung untersagen.

XII.

Die Hausordnung hat der Mieter zur Kenntnis genommen und verspricht die gewissenhafte Erfüllung derselben und erklärt sich einer etwaigen künftigen Neuregelung der Hausordnung durch den Vermieter einverstanden.

XIII.

Die mit diesem Vertrag verbundenen Steuern, Kosten, Gebühren, Abgaben udgl. trägt der Mieter allein und aus eigenem.

XIV.

Dieser Mietvertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, von denen eine der Vermieter und eine der Mieter erhält.

XV.

Der vorliegende Mietvertrag wurde vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am genehmigt.

Riedau, am

Der Mieter:

Der Vermieter:

Inventarliste zu Okt. VI dieses Vertrages:

1 Bewegliche Ausstattungs- u. Einrichtungsgegenstände:

1 Stk. 90 l Abfalltonne Plastik

2 Stk. Haustürschlüssel, 2 Wohnungsschlüssel,

2. Fest verbundene Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände:

1 Keramikwaschbecken mit Armatur

1 Keramiktoilette mit Spüle

- 1 Badewanne mit Amartur
- 1 Elektroboiler
- 1 Gasterme

Die Bürgermeisterin lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 24 JA-Stimmen, GV. Schabetsberger erklärt sich für befangen.

TOP. 11.) Beratung und Beschlussfassung betreffend Antrag der Fraktion Grünen auf Nominierung der Fraktionsvertreter der Grünen in Gemeindeverbände.

Sachverhaltsdarstellung laut Amtsvortrag:



Antrag

von Gemeinderat Ernst Sperl
gemäß § 46 Abs. 2 der OÖ. Gemeindeordnung

auf Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung:

Nominierung der Fraktionsvertreter der Grünen in Gemeindeverbände

Die Fraktion der Grünen im Gemeinderat Riedau nominiert Ernst Sperl als Vertreter im

- Reinhaltverband Mittleres Pramtal
- Sanitätsgemeindeverband
- Wasserverband Pramtal.

Marktgemeindeamt Riedau		
Zl.:		
Eingel. 30. Juni 2014		Stm.
AL.	Bau	Kassa
Buchh.	Melde.	Allgem.

Signaturwert	g0FwVtjW0Dgf1WAD7epzk1EWGsm19yYRbXB9xAL1DM2d48d/hy1kAznQKJxKDUYnA24GkA6TI k.FndAdgpcZ/Wygg--	
	Untersigner	Ernst Sperl
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-Premium-Sig-02,OU=a-sign-Premium-Sig-02, O=A-Trunt Ges. f. Sicherheitsysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	1272820
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Parameter	ets1-mcc-1.1:ecdsa-sha256e7987774	
*Prüfinformation	Signaturprüfung unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument ist gemäß § 4 Abs. 1 Signaturgesetz einem handschriftlich unterschriebenen Dokument grundsätzlich rechtlich gleichgestellt.	
Datum/Zeit-UTC	2014-06-30T10:05:33Z	

Landesgesetz, mit dem das OÖ. Gemeindeverbändegesetz und die OÖ. Gemeindeordnung 1990 geändert werden:
§ 7 Verbandsversammlung:

.... (2) Die Verbandsversammlung muss so zusammengesetzt sein, dass jeder Partei, die sowohl im Landtag als auch im Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde vertreten ist, mindestens eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter zuzurechnen ist. Ist diese Zusammensetzung nach Durchführung der Wahlen gemäß Abs. 1 nicht gegeben, hat die verbandsangehörige Gemeinde, in der die zunächst in der Verbandsversammlung nicht entsprechend vertretenen Partei über wenigstens ein Mandat im Gemeinderat verfügt, innerhalb von sechs Wochen eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme nachträglich in die Verbandsversammlung zu wählen.

(3) Kommen für die nachträgliche Entsendung demnach mehrere Gemeinden in Frage, können die in Betracht kommenden Gemeinderatsfraktionen vereinbaren, welche Gemeinderatsfraktion der in Betracht kommenden Gemeinderäte diese zusätzliche Vertreterinnen oder Vertreter entsenden; kommt es zu keiner Einigung, ist jeweils die Gemeinderatsfraktion des Gemeinderats mit dem stimmenstärksten Gemeindewahlergebnis berechtigt, je eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden....

Bericht des Landtags zu dieser Gesetzgebung:

...Dem obigen Wunsch nach einer zunehmenden Demokratisierung entspricht insbesondere die Neuregelung des Abs. 2, wonach nunmehr schon jeder Partei, die sowohl im Landtag als auch im Gemeinderat einer (und nicht wie bisher in

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

zwei)
Mitgliedsgemein
den vertreten ist,
eine Vertreterin
oder ein
Vertreter in der
Verbandsversam

mlung zuzurechnen ist. Eine allenfalls nachträgliche zu wählende Vertreterin oder ein zu wählender Vertreter hat zwar bloß beratende Stimme, verfügt aber nunmehr über entsprechende Informationsmöglichkeiten....

+++++

Diese gesetzliche Bestimmung kann naturgemäß nur für Verbände, die dem OÖ. Gemeindeverbändegesetz unterliegen, angewendet werden. Verbände nach dem WRG (Wasserrechtsgesetz) unterliegen den einschlägigen Bestimmungen der §§ 88e ff und damit nicht dem oben zitierten § 7 Abs. 2 OÖ. Gemeindeverbändegesetz.

Daher könnte nach den gesetzlichen Bestimmungen nur dem Ansuchen betreffend Nominierung eines Fraktionsvertreters der GRÜNEN für den Sanitätsgemeindeverband stattgegeben werden, außer der Gemeinderat macht einen anderen Beschluss?

Die Bürgermeisterin berichtet, dass von Herrn Sperl ein Antrag eingebracht wurde und sie ersucht GR. Sperl um Berichterstattung.

GR. Sperl stellt den Antrag auf seine Nominierung in alle drei genannten Gemeindeverbände. Es ist eine Fraktionswahl und er ist dafür (Handzeichen durch Erheben der Hand).

Frau Bürgermeisterin stellt fest: Du weißt mittlerweile, dass der Reinhaltungsverband und der Wasserverband keine Verbände nach dem Gemeindeverbändegesetz, sondern nach dem Wasserrechtsgesetz sind.

GR. Sperl antwortet, er kennt die Rechtsmeinungen.

Bürgermeisterin: also erübrigt es sich.

GR. Sperl: er möchte die Rechtsmittel offen haben, deshalb möchte er es jetzt beschließen.

Bürgermeisterin: also beschließen wir es. Du möchtest also dabei sein und sie möchte den Beschluss herbeiführen.

GR. Sperl verweist die Bürgermeisterin, dass es eine Fraktionswahl ist, das entscheidet nur er.

Es entsteht eine gemeinsame Diskussion. GR. Sperl gibt zu, für den Sanitätsgemeindeverband stimmt es jedenfalls. Dann nehmen wir die beiden anderen Verbände auch mit, wenn sie nicht wirken, dann muss es egal sein.

Die Bürgermeisterin bekräftigt, es gibt die Rechtsauskunft des Landes, dass es für den RHV und Wasserverband nicht möglich ist. Sie sagt, stelle bei der nächsten Gemeinderatssitzung den Antrag bezüglich Aufnahme in den Gemeindesanitätsverband.

GR. Sperl antwortet, das ist nicht möglich, weil er es innerhalb von sechs Wochen tun muss.

Es erfolgt wieder eine Diskussion.

GV. Schabetsberger sagt, es stimmt, es handelt sich um eine Fraktionswahl. Es steht eindeutig da, Nominierung eines Gemeindevertreters. Und es steht auch eindeutig da, dass jede Fraktion dieses Nominierungsrecht haben. Es ist eindeutig, dass der Sanitätsgemeindeverband ein Gemeindeverband ist. Auch eindeutig, dass der RHV und Wasserverband kein Gemeindeverband nach dem Gemeindeverbändegesetz ist. Also bist du dort auch als beratendes Mitglied nicht drinnen, weil es ist laut Gesetz so. Es passt alles. Es ist eine Fraktionswahl, wir können nicht mitreden, du bist nur in den Gemeindesanitätsverband gewählt.

GR. Sperl: er stimmt den Ausführungen von GV. Schabetsberger zu, aber den Beschluss fasst er für alle drei.

Die Bürgermeisterin bringt das Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung von Mag. Franz Ganglbauer, vollinhaltlich zur Kenntnis:

GR. Sperl: Im Rechtsstaat gibt es immer Rechtsmittel. Er hat schon einige Male Recht bekommen gegenüber den Meinungen des Gemeindebundes. Es muss eine Rechtsmittelmöglichkeit geben. Wie ist es protokolliert?

Amtsleiterin Gehmaier: bringt verkürzt zur Kenntnis: GR. Sperl stellt den Antrag auf alle 3 Verbände; Bürgermeisterin verweist darauf, dass RHV und Wasserverband nicht möglich ist. Beschluss: Fraktionswahl mit einstimmigem Beschluss. GV. Schabetsberger sagt, der Beschluss passt so, es ist eine Fraktionswahl. Für den Sanitätsgemeindeverband passt es und für den RHV und Wasserverband ist es nicht möglich. Bürgermeisterin bringt das Schreiben zur Kenntnis.

Für GR. Sperl passt diese Protokollierung.

GR. Windhager will nochmals eine Erklärung, eine kurze Diskussion entsteht.

TOP. 12.) Beratung betreffend Nominierung von Personen für die Gründungs-Generalversammlung des Leader Pramtal-Sauwald.

Sachverhaltsdarstellung durch die Bürgermeisterin laut Amtsvortrag:

GR-Sitzung vom 26.9.2013: Gemeinderat beschließt die Teilnahme an der Strategieentwicklung Leader 2014-20:

Beschluss: und entsendet Interessentenvertreter in die Konferenzen und Arbeitsgruppen...

Mail von Regionalverband Pramtal am 10.7.2014:

Wie bei der Bürgermeisterbesprechung am 7.7. besprochen, benötigen wir für die Generalversammlung eine Liste der nominierten Gemeindevorstände und Vertreter der Parteien, die nicht im Gemeindevorstand sind. Zur Erläuterung der Nominierung der stimmberechtigten Mitglieder für die Generalversammlung des neuen gemeinsamen Vereins: Die Gemeinden sind ordentliche Mitglieder und nominieren weitere stimmberechtigte Mitglieder. Jede Gemeinde kann höchstens so viele Personen nominieren wie Personen im Gemeindevorstand sind plus, falls zutreffend Vertreter von Parteien die nicht im Gemeindevorstand vertreten sind.

Die nominierten Personen müssen nicht die Gemeindevorstände sein, es können auch andere, interessierte Personen nominiert werden. Die Anzahl der möglichen Nominierungen ist allerdings begrenzt (siehe oben). Bitte die mitgesendete Liste für die Nominierten Personen ausfüllen und bis spätestens 5. August an mich zurücksenden. Diese Personen erhalten natürliche eine Einladung zur Gründungs-Generalversammlung am 29. August.

Die Bürgermeisterin stellt an die Fraktionen die Frage: wer soll gemeldet werden?

GV. Arthofer nennt für die SPÖ-Fraktion: GV. Franz Schabetsberger, GV. Franz Arthofer und GR. Roswitha Krupa

GV. Windhager nennt für die ÖVP-Fraktion: Bürgermeisterin Berta Scheuringer, Vizebgm. Klaus Mitter und GR. Peter Berghammer.

GV. Ruhmanseder nennt für FPÖ-Fraktion: GR. Michael Desch.

Für die GRÜNEN wird GR. Sperl genannt.

TOP. 13.) Wirtschaftspark Innviertel; Beratung und Beschlussfassung für einen Grundsatzbeschluss zum Beitritt

Die Bürgermeisterin bringt den Sachverhalt lt. Amtsvortrag zur Kenntnis:

Folgende Informationen wurden den Fraktionen zur Verfügung gestellt:

Beschluss des Gemeinderates der

Stadt-/Markt-/Gemeinde

über den Beitritt zum Gemeindeverband „**Interkommunale Betriebsansiedlung Bezirk Schärding**“
im Rahmen des Projekts „**Wirtschaftspark Innviertel**“

AMTSVORTRAG

Das Bundesland Oberösterreich zählt zu den Regionen mit der höchsten Wirtschaftsleistung in Österreich.

Wie sich mehr und mehr zeigt, ist es notwendig, das Angebot an Flächen zur Ansiedlung neuer bzw. zur Erweiterung bestehender Betriebe weiterzuentwickeln, um diese Position halten und damit im immer härter werdenden, internationalen Standortwettbewerb bestehen zu können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen seitens der Unternehmen an die technische und verkehrsmäßige Infrastruktur immer anspruchsvoller werden, während die Verknappung der Flächenressourcen die Standortmöglichkeiten zunehmend einschränkt.

Weitere Faktoren, die für die Standortentscheidungen der Unternehmen den Ausschlag geben, sind Geschwindigkeit, Professionalität, optimales Service, aber auch hürdenfreie Kooperation aller Beteiligten und höchstmögliche Rechtssicherheit.

Diese vielfältigen Rahmenbedingungen kann kaum noch eine einzelne Standortgemeinde aufbieten. Daher plant das Wirtschaftsreferat des Landes OÖ. nach dem Muster des Wirtschaftsparks Perg-Machland landesweit die Einrichtung einer kleineren Anzahl von weiteren größeren Standortbereichen, sogenannten „Wirtschaftsparks“. Möglichst viele Gemeinden der jeweiligen

Region sollen in diese interkommunalen Kooperationsgemeinschaften mit einbezogen werden, um alle Bürgerinnen und Bürger der Region an deren wirtschaftlicher Entwicklung teilhaben zu lassen. Durch die Bündelung der Kräfte soll den vielfältigen Standortanforderungen potenzieller Investoren noch besser entsprochen werden können.

Damit soll der bewährte und erfolgreiche Weg, den Oberösterreich durch die starke Konzentration auf Industrie und Wirtschaft in den letzten Jahrzehnten gegangen ist, auch für die Zukunft gesichert werden, um damit Arbeitsplätze für die Menschen in den Regionen zu schaffen und den Kommunen durch diese Entwicklung eine wirtschaftliche Basis für die Zukunft zu ermöglichen.

Aufgrund seiner – in jeder Hinsicht - optimalen Lage ist auch das Innviertel als Standortraum für international konkurrenzfähige Betriebsansiedlungen geradezu prädestiniert.

Allen Städten und Gemeinden der Bezirke Braunau, Ried und Schärding wurde und wird die Möglichkeit geboten, sich an einem solchen Projekt zu beteiligen. Nach intensiven Vorarbeiten durch eine mit Repräsentanten der drei Bezirke und Fachexperten des Landes sowie der OÖ. Technologie- und Marketinggesellschaft (TMG) besetzte Projektgruppe liegen nun mit dem Gemeindereferat (Direktion für Inneres und Kommunales – IKD) akkordierte Statuten für die Einrichtung von drei auf der jeweiligen Bezirksebene agierenden Gemeindeverbänden nach dem Oö. Gemeindeverbändegesetz vor. Diese Verbände sollen im Rahmen einer privatrechtlichen Kooperationsvereinbarung unter der Dachmark „Wirtschaftspark Innviertel“ auf den Gebieten des Standortmarketings, der abgestimmten Entwicklung von Flächenpotenzialen, der Geschäftsführung usw. zusammen arbeiten.

Bezirkshauptmann
Dr. Rudolf Greiner

Bürgermeistersprecher
LT-Abg. Bgm. Hans Hingsamer

An die

Gemeinden des Bezirkes Schärding
z.H. den Damen und Herrn
Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern

Schärding, 5. Juni 2014

Betrifft: Wirtschaftspark Innviertel - Beitrittsbeschlüsse

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wie in der Bürgermeisterkonferenz angekündigt, liegen nun die Statuten für die unter dem Dach des Wirtschaftsparks Innviertel zu gründenden Bezirks-Gemeindeverbände vor.

Die hier festgelegten Rahmenbedingungen basieren auf den umfangreichen Beratungen des Projektteams, eingehenden Flächenanalysen der Raumordnung, den Erfahrungen aus anderen oö. Regionen und vor allem den Standortanforderungen der Unternehmen. Selbstverständlich sind sie auch mit der Direktion für Inneres und Kommunales abgestimmt und beinhalten auch schon die in Kürze erfolgende Novellierung des Oö. Gemeindeverbändegesetzes.

Als Sitz des Verbandes und der Geschäftsstelle wird bis auf weiteres die Bezirkshauptmannschaft im Statut vorgesehen. Die endgültige Festlegung darüber wird im Zuge einer Konstituierung des Verbandes erfolgen.

Weiters angeschlossen ist der Entwurf eines Amtsvortrags zur Einbringung und Beratung dieses Themas in die Gemeinderatssitzungen. Auch liegt ein umfassendes Argumentarium bei, das die Erläuterungen gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderates unterstützen kann.

Auch steht der zuständige Projektbetreuer der OÖ. Technologie- und Marketinggesellschaft, Franz Tauber, jederzeit für Anfragen zur Verfügung (E-Mail: franz.tauber@tmg.at / Tel.: 0664/2342969).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass dieses Modell der drei Gemeindeverbände zur Standortentwicklung und Betriebsansiedlung auf der jeweiligen Bezirksebene unter dem gemeinsamen Dach „Wirtschaftspark Innviertel“ ein bundesweit neu- und einzigartiger Ansatz ist.

Die Zustimmung möglichst vieler Gemeinden zu einer solchen Institution bewirkt die Stärkung der Region im ständig härter werdenden nationalen und internationalen Standortwettbewerb durch die Bündelung der Kräfte. Die davon ausgehenden Impulse tragen, wie Erfahrungen aus anderen Regionen innerhalb Österreichs und im angrenzenden Ausland ein-

drucksvoll beweisen, zur positiven Entwicklung des wirtschaftlichen und damit auch gesellschaftlichen Umfeldes bei.

Deshalb tragen wir diese Initiative vollinhaltlich mit und ersuchen, wie vorgeschlagen, bis zum 31. Oktober 2014 einen - möglichst positiven - Gemeinderatsbeschluss über einen Beitritt zum Wirtschaftspark-Bezirksverband herbeizuführen. Bitte anschließend um Mitteilung über die Entscheidung des Gemeinderates an die Bezirkshauptmannschaft.

Danke für die Unterstützung im Voraus!


Mit freundlichen Grüßen

Bezirkshauptmann



Dr. Rudolf Greiner

Bürgermeistersprecher



LT-Abg. Bgm. Hans Hingsamer

WIRTSCHAFTSPARK Innviertel

VORTEILE bzw. NUTZEN für potenzielle Mitgliedsgemeinden und die Region

1. ANGEBOT AN ATTRAKTIVEN BETRIEBSSTANDORTEN

- aufgrund der Lage, Preis, Ausstattung, Verkehrsanbindung etc.
- auch Gemeinden ohne geeignete Flächen können Betrieben Standorte nach deren Anforderungen anbieten
- Bindung von insbesondere jugendlichen Arbeitskräften an die Region
- Bessere Position im nationalen und internationalen Standortwettbewerb

2. KOSTENEINSPARUNG

- Infrastrukturkosten für Kanal, Wasser, Straße etc. reduzieren sich, wenn systematisch bestmögliche anstelle suboptimaler Betriebsbaugebiete entwickelt werden
- Gemeinsame, professionelle Standortentwicklung und -vermarktung reduzieren den Verwaltungsaufwand und die Amortisationszeit (= Infrastrukturkosten in Relation zu Kommunalsteuereinnahmen)
- Geringeres Verwertungsrisiko selbst für finanzstarke Gemeinden

3. UMWEGRENTABILITÄT

- Gemeinden mit eher nur für den lokalen Bedarf relevantem Standortpotenzial sind begehrte Wohnstandorte und Naherholungsbereiche!
- Negativen Folgen der demographischen Entwicklung (Geburtenrückgang, Abwanderung) kann entgegen gewirkt werden.
- Sorgt für bessere Auslastung der kommunalen Infrastruktur (Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sowie Freizeitanlagen, etc.).

4. LANDESPOLITISCHE SCHWERPUNKTSETZUNG

- Wirtschaftslandesrat Strugl bekennt sich klar zur Konzentration auf die Entwicklung von Standorten in den öö. Wirtschaftsparks!!!
- Standorte in Wirtschaftsparks werden wegen ihrer stärkeren Hebelwirkung für den Wirtschaftsraum OÖ. in Fragen der Raumordnung und der überregionalen Infrastrukturanbindung schwerpunktmäßig entwickelt (im Unterschied zu Standorten in Gemeinden außerhalb des WP).

<p style="text-align: center;">Wirtschaftspark Innviertel Interkommunale Standortentwicklung und Betriebsansiedlung im Innviertel Rahmenbedingungen, Ziele, Funktionen und Nutzen</p>
--

Ausgangslage:

- Prosperierende, attraktive Wohn- und Standortregion mit teils hohem Wachstumspotenzial
- Bestens geeignete Standortmöglichkeiten, aber nur eingeschränkt verfügbar, unkoordinierte und nur reagierende statt aktiver, geplanter Flächenentwicklung
- Permanenter Flächenbedarf (auch für Handels- und Büroflächen), allerdings nur punktuelle Verfügbarkeiten
- Mäßige Wahrnehmung bei professionellen Standortentwicklern, insbesondere am internationalen Markt

Interkommunale Kooperation ist sinnvoll, weil ...

- sie die **Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes** und
- die **geordnete Entwicklung des Planungsraumes** ermöglicht,
- es eine **zukunftsfähige Vorgangsweise** ist, die für alle Beteiligten zu win-win-Situationen führt,
- es eine **freiwillige Kooperation** ist,
- die von der Raumordnung langfristig eingefordert wird, da nur dadurch leistungsfähige, national wie auch international **wettbewerbsfähige Standorte** entwickelt werden können und
- sie ein gemeinsames **Gesamtkonzept für die Region** und eine vereinfachte Umsetzung raumplanerischer Maßnahmen ermöglicht.

Die Entwicklung von Gewerbeflächen ist – künftig noch mehr als bisher - eine immense, wirtschaftliche Herausforderung für die Gemeinden:

- Am Beginn stehen hohe Ausgaben für die Errichtung der Infrastruktur.
- Die Einnahmenkurve steigt im Vergleich zur Ausgabenkurve stark zeitverzögert.
- Der Break-Even wird durchschnittlich erst nach 13 bis 15 Jahren erreicht, aufgrund der aktuellen Wirtschaftslage eher noch deutlich später.
- Geeignete Grundstücke müssen lange vorgehalten und gesichert werden.
- Die wirtschaftlich ohnehin in Bedrängnis befindlichen Gemeinden müssen lange Zeit vorfinanzieren.
- Die gezielte Ausweisung von Betriebsflächen durch eine nachhaltige Planung bei „Arbeitsplatz-Verkehr-Erholung“ ist auf regionaler Ebene leichter als auf rein lokaler Ebene.
- Ein regionaler Optionspool ermöglicht eine strategische Flächensicherung.
- Durch gemeinsame Festlegungen und Finanzierungen können Planungs- und Vermarktungsaufgaben gemeinschaftlich und vor allem effizienter abgewickelt werden.

Vorteile der Interkommunalen Kooperation für das Innviertel:

- Die Interkommunale Kooperation zur Standortentwicklung und Betriebsansiedlung bringt eine weitaus **breitere Risikostreuung**, indem die Aufschließungs- und Finanzierungskosten auf mehrere Schultern verteilt werden.
- Sie bietet eine großräumige, weil **gemeinsame und professionelle Vermarktung** für die Standorte der Region unter Nutzung der sehr gut eingeführten Dachmarke „Wirtschaftspark Innviertel“ und
- die **Basis für die Bewältigung weiterer Herausforderungen** auf lokaler und regionaler Ebene.
- Für alle beteiligten Gemeinden ergibt sich per Saldo eine **Win-win-Situation. Jede Gemeinde partizipiert an jeder Ansiedlung in der Region!**
- Der **interne Wettbewerb** unter den Gemeinden **wird stark relativiert**, wenn gerade die für den nationalen und internationalen Standortwettbewerb bedeutsamen Bestands- und Zukunftsflächen eingebracht werden.
- Jede Gemeinde kann innerhalb der Region Standorte mit den **für den Betrieb optimalen Voraussetzungen** anbieten.
- Sie profitiert von der Ansiedlung, auch wenn diese dann nicht in der eigenen Gemeinde erfolgt, weil ein Standort in einer anderen Wirtschaftspark-Gemeinde für den Betrieb (**aus privater und/oder öffentlicher Sicht**) besser geeignet ist.

Der **Ansiedlungsprozess muss nach bestimmten Regeln** ablaufen, das heißt:

- Jede Gemeinde bietet ihre relevanten Flächen dem Wirtschaftspark zur Entwicklung, Vermarktung und Verwertung an und informiert den Verband über jede geplante und beabsichtigte Änderung ihrer Raumplanung.
- Die Partnergemeinden entscheiden im Rahmen von gemeinsam formulierten **Verbandsstatuten** u.a. auch darüber, ob die Entwicklung gemeinsam oder in einer Einzelgemeinde erfolgt.
- Die interkommunale Kooperation soll **flexibel und dynamisch** sein und offen für neue Standorte mit besonderen Qualitäten.
- Sie ist eine **professionelle Plattform**, die in dieser Weise **für einzelne Gemeinden nicht leistbar** wäre.
- Die interkommunale Betriebsansiedlung ist auch **Bestandteil der Regierungsprogramme** von Bund und Land OÖ.

Zusammenstellung der am öftesten geäußerten Bedenken
gegen eine INKOBA und der darauf zutreffenden Argumentation

Was spricht <u>gegen</u> interkommunale Kooperation?	Was spricht <u>für</u> interkommunale Kooperation?
Die Schaffung einer INKOBA mit nur wenigen, vertraglich abgesicherten Standorten erscheint nicht zielführend.	Gerade, um diesem Manko entgegen zu wirken, ist die interkommunale Kooperation nötig, weil sich dadurch das Potenzial <u>aller</u> Gemeinden der Region erhöht und die Nicht-Standortgemeinden dennoch mit partizipieren. Vertraglich abgesicherte Standorte sind ein wesentliches Qualitätskriterium einer INKOBA.
Die Kooperation ist nur mit direkten Nachbargemeinden, nicht aber mit weiter weg liegenden Gemeinden sinnvoll.	Faktisch alle praktizierenden INKOBAs in OÖ. umfassen auch <u>nicht</u> unmittelbar aneinander grenzende Gemeinden und funktionieren dennoch sehr gut. In mehreren Bezirken (z.B. Freistadt, Perg, Rohrbach, Initiative auch in Grieskirchen) haben sich sogar alle Gemeinden zu einer INKOBA zusammengeschlossen. Wirtschaftliche Kooperationsräume ergeben sich auch aus innerregionalen Synergiepotenzialen (Freizeit, Kultur und Soziales), wobei diesbezüglich Gemeindegrenzen zusehends an Bedeutung verlieren.
Die Einrichtung einer INKOBA schafft eine zusätzliche Verwaltungsinstanz, verkompliziert die Entscheidungsprozesse, weil dann immer alle Gemeinderäte befasst werden müssen und erschwert damit die Vermarktung eher, als sie zu erleichtern.	Die meisten der bedeutsamen zuletzt erfolgten Großansiedlungen in OÖ. sind ausschließlich auf INKOBA-Flächen erfolgt, was also genau das Gegenteil beweist. Erst eine konzentrierte, kompetente Institution kann die Entscheidungswege verkürzen und macht professionelle, offensive und effiziente Standortentwicklung und -vermarktung überhaupt erst leistbar.
Eine potenzielle INKOBA-Gemeinde ist „Abgangsgemeinde“ und befürchtet, seitens der Gemeindeaufsicht keine Genehmigung für zu tätige Investitionen zu bekommen.	INKOBA-Verbände werden vom Landes-Gemeindereferat ausdrücklich unterstützt und mitgetragen, weil sie die Einnahmensituation der Gemeinden verbessern und effizientere, wirtschaftlichere Auf- und Erschließungen von Gewerbeflächen gewährleisten.
Eine andere Gemeinde wiederum ist (noch) in einer wirtschaftlich sehr guten Situation und braucht keine Mitfinanzierung bei Aufschließungen neuer Flächen.	Erstens kann sich die finanzielle Situation durch äußere Einwirkungen verschlechtern, was auch die finanzstarken Gemeinde/Städte zu spüren bekommen. Zweitens verteilt sich das Verwertungsrisiko bereits aufgeschlossener (aber noch nicht bebauter) bzw. erst noch aufzuschließender Flächen auf mehrere Schultern und auch die Vermarktung steht auf mehreren Beinen. Drittens wirkt sich, wie man aus Erfahrungen der jüngsten Zeit weiß, eine allgemeine Wirtschaftrezession besonders auf Gemeinden in Gunstlagen aus.

Kleinere Gemeinden werden in den Entscheidungsfindungsprozessen von den größeren Gemeinden überstimmt.	Die Entscheidungsfindung erfolgt nach einvernehmlich ausverhandelten und von den Gemeinderäten <u>aller</u> beteiligten Gemeinden beschlossenen Spielregeln.
Die Refinanzierung bereits getätigter Vorleistungen für Bestandsflächen ist durch den Wettbewerb mit neuen, noch nicht aufgeschlossenen Flächen gefährdet.	Das vorgeschlagene Modell berücksichtigt auch die von den jeweiligen Flächen bereits getätigten Er- und Aufschließungskosten.
Die Gemeinden haben unterschiedliche, wettbewerbsverzerrende Gebührenordnungen, aber auch Gewerbeförderungen für Betriebsansiedlungen.	Die für INKOBAs übliche Anlagenbenützungs- und Betriebsordnung (ABBO) regelt die Erschließungskosten in ihrer Höhe und im Umfang.
Im Laufe der Zeit könnte sich heraus stellen, dass einzelne Gemeinden durch die geltenden Regelungen benachteiligt sind, können aber wegen der langfristigen Bindung dann nicht mehr aussteigen.	Obwohl die Gemeindeaufsicht anerkennt, dass INKOBAs-Projekte immer langfristig anzulegen sind, besteht sie darauf, dass diese Vereinbarungen die wirtschaftliche Situation einzelner Partnergemeinden nicht nachhaltig verschlechtern darf. Daher gibt es eine Ausstiegsmöglichkeit bei wirtschaftlichen Härtefällen bzw. die Möglichkeit zur Evaluierung und Anpassung.
Eine INKOBAs verhindert nicht die ungeordnete Flächennutzung und reglementiert auch nicht die Belastungen (etwa durch den Verkehr).	Deshalb bedingt und beinhaltet eine INKOBAs-Lösung sinnvoller Weise immer auch eine gemeinschaftliche und interkommunale Raumentwicklungs- und Standortplanung.
Manche Gemeinden müssen nicht um Betriebe werben, sondern können sich der Anfragen ohnehin kaum erwehren. Wozu sollen sie also die Kommunalsteuer mit anderen teilen?	Weil eine INKOBAs auf dem Prinzip des gegenseitigen Nehmens <u>und</u> Gebens beruht! Schließlich partizipiert man ja auch an Ansiedlungen, die in den anderen Gemeinden erfolgen. Außerdem erwarten die Unternehmen, dass ihre Anforderungen und nicht die Zugehörigkeit eines Standortes zu einer bestimmten Gemeinde im Vordergrund stehen. Nicht jeder Standort erfüllt aber alle Voraussetzungen. Ganz abgesehen davon, dass es oft zwar passende, aber nicht verfügbare Flächen gibt.
Problematisch ist der immense Flächenbedarf von Handelsbetrieben, die hauptverantwortlich sind für massive und meist mehrere Gemeinden berührende Verkehrsprobleme.	Daher sollten unbedingt auch die für Handelsbetriebe vorgesehenen Flächen nicht nur in die INKOBAs, sondern auch in die nachfolgende gemeinschaftliche Standortplanung mit einbezogen werden.
Das Hauptproblem bei der Flächensicherung (etwa durch langfristige Optionierungen) liegt oftmals darin, dass die Eigentümer keinen Verkaufszwang haben. Hier kann auch die INKOBAs nicht abhelfen.	Kann sie doch, wenn man mit ihr auch offensiv und professionell aktive Ansiedlungspolitik betreibt. Die INKOBAs kann durch ihre Risiko-Ausgleichsfunktion viel eher eine solche aktive Rolle spielen als einzelne Gemeinden es können.
Bei der Region Innviertel handelt es sich laut Aussagen entsprechender Expertisen ohnehin um einen auch in nächster Zeit stark nachgefragten und daher prosperierenden Raum.	Ja! Dennoch ist die Bündelung der Kräfte ein absolutes Gebot der Stunde, um im Wettbewerb der Standortregionen mithalten zu können. Außerdem differiert die Standortattraktivität regionsintern sehr stark; vor allem der ländliche, periphere Raum ist stark benachteiligt, erfüllt aber dennoch wichtige Funktionen für die gesamte Region.

TOP 2: Wirtschaftspark Innviertel - Bericht über den aktuellen Stand und Entscheidung über das weitere Vorgehen - Franz Tauber, OÖ. Technologie- und Marketing-GesmbH., Linz

Tauber: Die teilregionalen Info-Veranstaltungen waren gut besucht.

- Neues Standortinformationssystem wurde gemeinsam mit der WKKOÖ eingerichtet und wird in den nächsten Monaten den Bürgermeistern vorgestellt. Dort soll jede einzelne Fläche, die angeboten wird, aufbereitet sein (Verfügbarkeit, Anschlusskosten, -bedingungen).

- In Projektteamsitzung wurde ua. über die Abfolge gesprochen, ob man den Wirtschaftsparkverband auf Bezirksebene gründen soll oder man zuerst auf Landesebene Strategien für die einzelne Regionen entwickelt. Hingsamer schlug vor, von der Region heraus dem Land Vorschläge über mögliche Standortmöglichkeiten vorzulegen. Die Unterstützung des Landes wird aber zB. benötigt bei der Verkehrsinfrastruktur.
- Es wurde nach Abschluss der Info-Veranstaltungen vereinbart, dass erneut eine Informationsrunde bei den Bürgermeisterkonferenzen eingeschaltet wird und dass erst nach den Rückmeldungen die Statuten in der letzten Fassung den Gemeinden übermittelt werden mit dem Ersuchen, einen Beschluss zu fassen, ob diese unter diesen Rahmenbedingungen einem Gemeindeverband "Wirtschaftsverband Innviertel" beitreten oder nicht. Nach den Konferenzen in Ried und Braunau wird keine Notwendigkeit gesehen, die Statuten noch abzuändern. Entwurf eines Amtsvortrages wird angeschlossen, die Beschlüsse sollen bis Spätestens Ende Oktober gefasst werden.
- Novellierung des Gemeindeverbändegesetzes (Landtagsbeschluss 12.6.) ist in Statuten bereits berücksichtigt (mit IKD abgestimmt).
- Mit den Statuten soll es auch Verhandlungsspielraum geben.
- Fördergebietskulisse wurde mittlerweile in Sinne des Bezirkes adaptiert.
- Im Wettbewerb der Regionen wäre der Zusammenschluss höchst notwendig, die Chance für diese Region sollte nicht versäumt werden.

LAbg. Bgm. Hingsamer: Begeisterung für die Bildung dieses Wirtschaftsparks hält sich offensichtlich in Grenzen, gibt aber die Folgen eines Scheiterns dieses Projektes im Hinblick auf den stark steigenden Wettbewerbsdruck im Standortmarketing zu bedenken. Infrastrukturentwicklung bedarf einer gemeinsamen Entwicklung. Im Wettbewerb um die Firmen sollten vorerst Themen wie die Kommunalsteuer nicht vordergründig diskutiert werden, diese gelangt ohnehin erst von den Erträgen der gemeinsam errichteten Betriebe zur Verteilung. Die Gemeinden sollten bemüht sein, in gemeinschaftlicher Art den optimalen Standort für die jeweilige Firma zu suchen.

Die Fördergebietskulisse wurde für den Bezirk verbessert. Statt bisher 5 zählen nunmehr 19 Gemeinden zu den Fördergebieten. Wesentliches Kriterium für die Berücksichtigung war, ob die Gemeinde entsprechende Flächen aufweisen kann bzw. mindestens 2 ha zusammenhängende Betriebsbaugebietsflächen gemeldet hat. Die Diskussion wird in der Mehrzahl der Gemeinden s. E. keine sehr große Bedeutung haben, weil die Kleinbetriebe kaum betroffen sind (Förderunterschiede sind nicht vorhanden).

Im Falle des Scheiterns steht der Bezirk auch politisch im Abseits, wenn die Bezirke Ried und Braunau sich für diesen Verband entscheiden und nach dem ersten Schritt, der entsprechenden Schaffung der Fördergebietskulisse, der nächstlogische nicht gesetzt wird. Er appelliert nochmals an die Gemeinden des Bezirkes, die Vorteile dieser gemeinschaftlichen Lösung in den Vordergrund und isolierte Betrachtungsweisen zurück zu stellen.

Bgm. Schopf: Wesentlicher Faktor in den Diskussionen ist die Kostenfrage, ua. der Overheadkosten. Realistische Kosten-Nutzen-Rechnung wäre wünschenswert, zumindest ausgabenseitig. Skepsis herrscht bei den Gemeinderäten bei Mitfinanzierung von nicht lukrativen Standorten. Eine klare Aussage des Landes für jene Gemeinden, die sich dem Verband verweigern, wird erwartet. Sind Nachteile für sie zu befürchten?

Tauber: Die Kosten-Nutzen-Frage ist grundsätzlich berechtigt, lässt sich aber nur annähernd anhand des Aufwandes der bisherigen vergleichbaren Verbände (zB Freistadt) beantworten. In Bezug auf die Overheadkosten bietet die TMG oftmals an, dass die fachlich kompetenten Geschäftsführer der Technologiezentren zusätzlich die Geschäftsführung der Inkobas auf Bezirks-ebene übernehmen (zB Freistadt, Perg). Derzeit Verhandlungen mit Region Enns-Steyr betreff Managementvertrag (Jahreskosten € 15.000).

Für die normale Administration eines Inkoba-Verbandes kann mit Kosten zwischen € 15.000 bis € 20.000 gerechnet werden. Zur Frage der Beteiligung attraktiver Standortgemeinden: keine Mindestteilnehmerzahl erforderlich, wichtig wäre ein gesunder Mix. Eine Aussage des Landes über

mögliche Nachteile von nicht beteiligten Gemeinden gibt es nicht. Zu bedenken ist allerdings, dass auch das Land künftig seine Unterstützung auf gemeinsame Projekte bündeln wird.

Bgm. Selker: Bei der Info-Veranstaltung in Graz wurde vereinbart, dass die Gemeinden über die Kosten in Freistadt informiert werden. In Freistadt wird pro EW ein fixer Betrag (30-50 Cent) eingehoben, um die Overheadkosten zu finanzieren. Wird der Beitrag zum € 15-Topf zugerechnet?

Tauber: Der Beitrag gilt als Pflichtausgabe, wobei die IKD sogar davon ausgeht, dass über die Umwegrentabilität die Kosten wieder durch entsprechende Einnahmen wieder rückfließen. In Freistadt kommt durch Kommunalsteuereinnahmen mittlerweile das 8-fache an Ausgaben wieder zurück.

BH Dr. Greiner: Herr Tauber hat auch angeboten, in den GR-Sitzungen, soweit gewünscht, Rede und Antwort zu stehen. Verweist auf Artikel im Wirtschaftsblatt, wonach der Bezirk Schärding im OÖ-Vergleich Schlusslicht ist in Bezug auf die Kaufkraft. Nicht zuletzt sollte auch der Blick auf die demografische Entwicklung im Bezirk die Entscheidung entsprechend beeinflussen.

Die Bürgermeisterin bittet um Wortmeldungen.

Stellungnahme von GV. Sperl: Mit dem Beitritt zum Wirtschaftspark werden wesentliche Einnahmen der Gemeinde auf den Gemeindeverband übertragen. Es ist daher für mich wichtig, wer künftig die Entscheidungen fällt und ob ein Beitritt wirtschaftlich sinnvoll ist. Zuerst zur Frage, wer die Entscheidungen fällt und wie transparent der neue Gemeindeverband ist: In der Satzung ist vorgesehen, dass Kleinparteien – zum Beispiel die Grünen – in der Verbandsversammlung kein Stimmrecht haben. Auch im Prüfungsausschuss haben sie kein Stimmrecht. Sie können also nicht durchsetzen, dass zum Beispiel die Funktionäre-Entscheidungen geprüft werden. Im Prüfungsausschuss der Gemeinde geht das. Da gibt es für mich Kontrolldefizite. Zur Frage der Wirtschaftlichkeit: Grundsätzlich ist Größe ein Vorteil, wenn optimal zusammen gearbeitet wird und die Aufgabe die Möglichkeiten der einzelnen Gemeinde übersteigt. Das Gründerzentrum Raab ist so eine Gemeindegemeinschaft mit dem Ziel, die wirtschaftliche Entwicklung der Region voranzutreiben und Betriebe anzusiedeln. Es sind beim Gründerzentrum Raab auch die gleichen Berater tätig wie jetzt beim Wirtschaftspark Innviertel, nämlich TMG, die OÖ. Technologie- und Marketinggesellschaft des Landes OÖ. Das Gründerzentrum Raab ist wirtschaftlich sicher kein Erfolgsmodell, wir haben hier in diesem Raum schon Gesellschafterzuschüsse beschließen müssen, weil ein Konkurs im Raum stand. Da sind viele Steuergelder verloren gegangen. Für mich ist nicht klar, warum mit den gleichen Zielsetzungen und den gleichen Betreibern ein viel größeres Projekt gelingen soll, wenn schon das kleinere Projekt nicht funktioniert hat. Ich werde daher nicht zustimmen.

GV Schabetsberger sagt, er hat sich viel damit beschäftigt, grundsätzlich findet er es eine gute Sache, wenn nicht so viele Punkte dagegen sprechen würden. Hauptsächlich spricht dagegen die Gemeindeflächen, weil wir nicht die Möglichkeiten haben sie als Gewerbegebiete auszuweisen, was dann in dieses Konzept passen würde. Er war beim Vortrag in Raab, wo alles vorgestellt wurde und es sind von den meisten Gemeinde nicht unbedingt positive Signale gekommen. Er versteht zwar, dass der Bezirkshauptmann sich dafür einsetzt, dass dies gemacht wird, ebenso das Land Oberösterreich, weil das Land hat viel Geld investiert. Es wäre aber nur dann sinnvoll, wenn der bestehende Wirtschaftspark, den wir haben, dazugehen würde, was aber sicherlich nicht passieren wird. Das wäre z.B. in St. Willibald oder in St. Florian, Andorf. Das wären Parks was Sinn macht. Man kann davon ausgehen, dass es ein Beschluss wäre, wo wir nichts davon haben. Nur das wir beitreten und ein paar Euro zahlen ist nicht sinnvoll. Wenn sich einmal herausstellt, dass es sinnvoll ist, können wir sehr wohl wieder darüber reden beizutreten, denn dann profitieren davon alle Gemeinden. Es müssen dann zwar alle Gemeinde zahlen, aber es profitieren dann auch alle Gemeinden. Dann macht es Sinn. Es wurde lange in seiner Fraktion diskutiert und seine Fraktion kann es sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorstellen.

Vizebgm. Mitter wiederholt die Aussage von GV. Schabetsberger, dass das Problem der Wirtschaftlichkeit in Riedau ist, dass wir die Flächen nicht zur Verfügung haben. Es macht erst ab einer gewissen Größe Sinn. Er glaubt, dass es grundsätzlich für Riedau nicht „der große Wurf“ sein, wenn wir beitreten. Geplant ist, dass die Gemeinde, wo sich der Betrieb ansiedelt, 25 % der Kommunalsteuer bekommt, die anderen 75 % werden auf die Gemeinden aufgeteilt. Wenn man sich die geschätzten Jahreskosten anschaut, welche geplant sind (zw. 15.000,- und 20.000 EUR), wir werden Jahre wenn nicht Jahrzehnte brauchen bis wir es zurückbekommen. Auch er ist dafür, dass wir nicht beitreten.

GV. Ruhmaseder stellt den Antrag, dass die Marktgemeinde Riedau dem geplanten Wirtschaftspark nicht beitreten.

Die Bürgermeisterin lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag erhält 25 JA-Stimmen

TOP. 14.) Genehmigung einer Vereinbarung zur Trägerschaft der Krabbelstube Riedau durch das Hilfswerk.
Die Bürgermeisterin bringt den Sachverhalt laut Amtsvortrag zur Kenntnis:



Vereinbarung zur Trägerschaft Krabbelstube Riedau

Vereinbart zwischen der Marktgemeinde Riedau, Marktplatz 32/33 4752 Riedau, im folgenden Gemeinde genannt, einerseits und der OÖ Hilfswerk GmbH, Dametzstr. 6, 4010 Linz, im folgenden Hilfswerk genannt, andererseits, jeweils vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe.

I.

Das Hilfswerk ist Träger der Krabbelstube, welche im Objekt Marktplatz 95, 4752 Riedau untergebracht ist.

Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck die benötigten Räumlichkeiten (Gruppenraum, Ruheraum, LeiterInnenzimmer, Sanitäranlagen, Garderobebereich, Küchen- und Essbereich, Büro, Abstellraum) sowie den entsprechenden Gartenbereich an den oben genannten Träger unentgeltlich zur Verfügung.

Dem Hilfswerk als Träger der Krabbelstube obliegt die gesamte Verwaltung und Organisation der Einrichtung. Der Verwaltungsaufwand beträgt 10% der Personalkosten und beinhaltet unter anderem Lohnverrechnung, Ansuchen u. Verrechnung mit dem Amt der OÖ Landesregierung und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, Kalkulationen, Abrechnungen, fachliche Betreuung der Mitarbeiterinnen.

II.

Das Hilfswerk wird im Einvernehmen mit der Gemeinde zur Bestreitung der Kosten zur Erhaltung der Krabbelstube Elternbeiträge – sofern zulässig - nach den landesgesetzlichen Bestimmungen einheben und die Höhe dieser Elternbeiträge nach Rücksprache mit der Gemeinde den jeweiligen Erfordernissen anpassen.

Das Hilfswerk verpflichtet sich, rechtzeitig um die Gewährung der jährlichen Landesbeiträge und um eventuelle sonstige Subventionen anzusuchen.

III.

Das Hilfswerk wird jährlich bis Ende November einen Jahresvoranschlag für die im Folgejahr mit dem Betrieb der Krabbelstube verbundenen Kosten (Kostenoptimierung) erstellen und der Gemeinde zur Genehmigung vorlegen. Im Rahmen dieses genehmigten Budgets steht es dem Hilfswerk frei über die Mittel zu verfügen.

IV.

Sollten die Elternbeiträge samt Zuschüssen der Landesregierung und sonstiger Institutionen sowie unter Ausschöpfung und Einrechnung aller möglichen Einnahmen und Subventionen trotz einer sparsamen Führung zur Deckung der mit dem Betrieb der Krabbelstube verbundenen Kosten nicht ausreichen, wird die Gemeinde nach Prüfung der Jahresabrechnung und der sonstigen Unterlagen einen sich ergebenden Betriebsabgang der Krabbelstube innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Jahresabrechnung abdecken.

Zur Prüfung dieser Jahresabrechnung ist die Gemeinde berechtigt, in die der Abrechnung zugrunde liegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. Die Abgangsdeckung erfolgt durch

Überweisung des festgestellten Betrages auf ein vom Hilfswerk schriftlich bekannt zu gebendes Konto eines Geld- oder Kreditinstitutes.

Ist in den Folgejahren mit weiteren Betriebsabgängen zu rechnen, so werden einvernehmlich vierteljährliche Zahlungen für die Betriebsabgangsdeckung gegen nachträgliche Verrechnung bis spätestens einen Monat nach Quartalsende vereinbart (quartalsweise Kostendarstellung), wobei das letzte Quartal mit der Jahresabrechnung zusammenfällt.

Die Abgangsdeckung durch die Gemeinde umfasst den gesamten Abgang, der unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen und sparsamen Führung nicht zu vermeiden ist. Für die Ermittlung eines Abganges und somit der jährlichen Abgangsdeckung ist die wirtschaftliche Gebarung jeweils über den Zeitraum eines Kalenderjahres heranzuziehen.

V.

Das Hilfswerk verpflichtet sich, im Bestandsobjekt eine Krabbelstube unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Förderungsrichtlinien zu führen. Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, die Gruppenzahl zu erhöhen oder zu vermindern, so ist eine Absprache mit der Gemeinde verpflichtend.

VI.

Festgestellt wird, dass das Hilfswerk als Träger der Krabbelstube die Personalhoheit gegenüber den DienstnehmerInnen ausübt. Das Hilfswerk ist daher in arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und steuerlicher Hinsicht Arbeitgeber für das erforderliche Fach- und Hilfspersonal.

Festgehalten wird, dass die pädagogische Leitung der Krabbelstube dem Hilfswerk zukommt. Bei der Anstellung von MitarbeiterInnen wird mit der Gemeinde Rücksprache gehalten.

Die Pflege des Gartenbereichs sowie deren Instandhaltung obliegen der Gemeinde.

VII.

Über Öffnungszeiten und Schließtage bzw. Ferienzeiten entscheiden die Leiterin der Krabbelstube, die Gemeinde und das Hilfswerk gemeinsam. Sie orientieren sich unter anderem an den Bedürfnissen der Kinder und Eltern (Erziehungsberechtigten).

VIII.

Aufgenommen werden nur Kinder, deren Eltern oder Erziehungsberechtigten (beide Elternteile) berufstätig, in Ausbildung stehend oder arbeitssuchend sind.

Falls nicht alle für den Besuch der Krabbelstube angemeldete Kinder aufgenommen werden können, werden gemäß § 12 Abs. 3 Oö. KBG in erster Linie jene Kinder aufgenommen, die im Gebiet, für das die Krabbelstube eingerichtet ist, ihren Hauptwohnsitz haben.

Das Hilfswerk verpflichtet sich im Übrigen, die Kinder ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Sprache, der Parteizugehörigkeit und des Bekenntnisses der Kinder und deren Eltern aufzunehmen.

IX.

Diese Übereinkunft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien haben das Recht, diese Übereinkunft unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum 31. Juli eines jeden Jahres mittels eingeschriebenem Brief schriftlich zu kündigen, wenn eine

wirtschaftliche Führung der Krabbelstube nicht mehr gewährleistet ist oder sonstige wichtige Gründe vorliegen.

X.

Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen jede Vertragspartei eine erhält.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages zusammenhängenden Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde.

XI.

Sollte der Fall eintreten, dass nicht die für den Betrieb einer Krabbelstube notwendige Anzahl an Kindern angemeldet wird, so ist der Vertrag gegenstandslos.

XII.

Dieses Übereinkommen wurde vom Gemeinderat der Gemeinde in seiner Sitzung vom _____ beschlossen.

Riedau, am _____

Für das Hilfswerk:

Für die Gemeinde:

Mag. Dr. Viktoria Tischler
Geschäftsführerin

Berta Scheuringer
Bürgermeisterin

Mag. Doris Weiglein
Bereichsleiterin KinderJugendFamilie

Ulrike Furtmüller
Leiterin Familien- und Sozialzentren
Schärding und Eferding

Bürgermeisterin Scheuringer stellt den Antrag auf Genehmigung der vorgelegten Vereinbarung mit dem OÖ. Hilfswerk und bittet um Wortmeldungen.

Stellungnahme von GR. Sperl: Bei der Gemeinderatssitzung im Mai 2014 habe auch ich zugestimmt, dass die Nachmittagsbetreuung der Volksschulkinder künftig nicht mehr im Hort der Pfarrcaritas sondern in der Volksschule sein soll. Der Platz im Kindergartengebäude soll für eine Krabbelstube verwendet werden. Der Kindergarten in Riedau wird von der Pfarrcaritas betrieben, die finanzielle Last trägt die Marktgemeinde Riedau. Diese Konstellation halte ich deswegen für sehr gelungen, weil einerseits alle Entscheidungsträger im Ort sind und andererseits die formellen Schranken der Gemeindeverwaltung nicht greifen. Unsere Amtsleiterin ist gleichzeitig Obfrau des Pfarrgemeinderates, der Informationsfluss zwischen Gemeinde und Pfarrcaritas ist optimal und mit dem Kindergartenausschuss sind alle relevanten Gruppen eingebunden – sogar die Grünen. Ich bin davon ausgegangen, dass die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule ohne extra Rechtsträger funktioniert, so wie schon im vergangenen Schuljahr in der Hauptschule. Die Krabbelstube sollte – wie der Kindergarten – von der Pfarrcaritas geführt werden. Nun soll ich mitbeschließen, dass die beiden Parteivereine Hilfswerk und Kinderfreunde für die Krabbelstube und die Nachmittagsbetreuung beauftragt werden und 10 % der Personalkosten als Verwaltungskosten erhalten. Der Vertrag für die Krabbelstube ist unbefristet und kann nur „aus wichtigem Grund“ gekündigt werden. Wir werden also mit dem was wir heute beschließen sehr lange leben müssen. In der politischen Praxis gibt es immer das Spannungsfeld zwischen (noch) besserer Qualität (z.B. Öffnungszeiten) und den Finanzen. Der Pfarrgemeinderat steht über der Politik, die „Beißhemmung“ der parteipolitischen Akteure hat nach meinem Empfinden bisher ausreichend gewirkt. Mit der Trägerschaft des ÖVP-Hilfswerks für die Krabbelstube und der SPÖ-Kinderfreunde für die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule fürchte ich um diese Beißhemmung bei der jeweils anderen Partei. Ich wünsche mir daher, dass die Träger unserer Kinderbetreuungseinrichtungen im Ort sind. Steht die Pfarrcaritas nicht zur Verfügung, so würde ich das Personal für Krabbelstube und Nachmittagsbetreuung bei der Gemeinde selber anstellen. Das Know-how ist bei der Amtsleiterin bereits vorhanden.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt die Bürgermeisterin mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 20 JA-Stimmen, 1 Nein-Stimme von GR. Sperl und 4 Stimmenthaltungen von GV. Ruhmanseder, GR. Heinzl, GR. Desch und GR. Humer.

TOP. 15.) Krabbelstube im Kindergartengebäude; Auftragsvergabe an Firmen für verschiedene Gewerke.

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Kosten werden für die Installation einer Krabbelstube in den ehemaligen Räumen des Hortes werden sich auf rund € 40.000,- belaufen, wobei folgenden Kosten derzeit bekannt sind, Änderungen können sich aber noch ergeben.

Tischlerei Meier, Glasausschnitt bei Tür (erledigt)	€ 234,-
Fa. Jäger, Angebot Sanitärinstallation	€ 1.405,20
Fa. Voglmeir, Angebot Umbau Nachtspeicherheizung auf Infrarotheizung	€ 6.504,31
Fa. Sch&Sch, Einrichtung Angebot	€ 8.557,56
Fa. Steiner Fluchtwegstiege incl. Montage	€ ca. 10.000,-
Fa. Baumgartner, Angebot Malerarbeiten	€ 1.680,-
Maurerarbeiten, Türzarge	€ 500,-
Spielmaterial, Bücher, pädagog.Material, Geschirr	€ 4.000,-
Gartenspielgeräte	€ 6.000,-
Generalputz	€ 200,-

Betreffend Einrichtung: Lieferzeit ca. 6 Wochen; die 2. Firma, die ein Angebot stellen würde, kann das Angebot frühestens Ende dieser Woche liefern. Die Fa. Sch&Sch erscheint sehr kompetent (aus Mehrnbach) und sparsam - hat z.B. gesagt, bestehende Tische könnte man verkleinern. Wenn der Auftrag an diese Firma vergeben wird, dann muss das Konzept der Qualitätsbeauftragten des Landes vorgelegt werden und erst wenn sie zustimmt darf der Auftrag an die Firma erteilt werden.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die bekannt gegebenen Ausgaben zu genehmigen. Sie lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 20 JA-Stimmen, insgesamt 5 Stimmenthaltungen von GV Ruhmanseder, GR. Heinzl, GR. Desch, GR. Humer und Frau GR. Jäger enthält sich der Stimme wegen Befangenheit.

TOP. 16.) Genehmigung einer Vereinbarung zur Trägerschaft der Nachmittagsbetreuung durch die Kinderfreunde.

Die Bürgermeisterin bringt den Sachverhalt laut Amtsvortrag zur Kenntnis:



**Nachmittagsbetreuung der
Familienzentren
der OÖ Kinderfreunde**

Vereinbarung zur Personaleinstellung

vereinbart zwischen dem

**Verein „Nachmittagsbetreuung der Familienzentren der OÖ Kinderfreunde“, ZVR
851600947**

Wiener Straße 131

4020 Linz,

vertreten durch die unterfertigten Organe, im Folgenden **Verein** genannt,
und der

Marktgemeinde

Marktplatz 32/33

4752 Riedau

vertreten durch die unterfertigten Organe, im Folgenden **Gemeinde** genannt.

I. Vereinbarung zur Trägerschaft

Die Gemeinde beauftragt den Verein mit der Personaleinstellung für die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Riedau.

II. Elternbeiträge

Der Verein wird im Einvernehmen mit der Gemeinde zur Abdeckung der Kosten, der Erhaltung und Führung der Einrichtung, Elternbeiträge einheben. Die Höhe dieser Elternbeiträge wird von der Gemeinde den jeweiligen Erfordernissen angepasst.

III. Kosten

Der Verein verrechnet der Gemeinde 10 % der Personalkosten für die Durchführung der Lohnverrechnung und der Einhebung der Elternbeiträge.

IV. Betriebsführung

Die Betriebsführung übernimmt die Gemeinde, in Zusammenarbeit mit der Direktion der Volksschule Riedau. Der Landesbeitrag wird von der Gemeinde beantragt.

1. Aufnahme der Kinder:

Die Anmeldung ist mittels Anmeldebogen bei der Direktion der Volksschule vorzunehmen.

3. Personalmanagement:

Die Auswahl des Personals wird in Zusammenarbeit mit der Gemeinde vom Verein vorgenommen.

Die MitarbeiterInnen sind beim Verein angestellt. Sollte es personelle Engpässe durch einen länger andauernden Krankenstand einer Mitarbeiterin geben, so organisiert der Verein die benötigte Aushilfe.

3.1. Pädagogische Qualität:

Die pädagogische Qualitätssicherung übernimmt die Direktion der VS Riedau.

V. Organisation

Weiters wird vereinbart:

1. Gruppengröße:

Die Gruppengröße wird von der Gemeinde festgelegt.

2. Mittagsverpflegung:

Die Mittagsverpflegung wird von der Gemeinde organisiert. Das Essen ist im Elternbeitrag nicht enthalten.

3. Öffnungszeiten:

Die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde festgelegt und sollen sich an den Bedürfnissen der Eltern und Kinder orientieren.

4. Schließtage und Ferienzeiten:

Die Schließzeiten werden von der Gemeinde festgelegt und sollen sich an den Bedürfnissen der Eltern und Kinder orientieren.

VI. Auflösung

Sollte die Vereinbarung zwischen den beiden Vertragspartnern gelöst werden, so muss dies mindestens 12 Monate jeweils zum 31.7. vor der beabsichtigten Schließung der Gruppe schriftlich bekannt gegeben werden. Diese Frist wird für beide Seiten vereinbart.

Seite 2 von 3

Seite 3: Datum

Für die Gemeinde der Bürgermeister

Für den Verein „Nachmittagsbetreuung der
Familienzentren der OÖ Kinderfreunde“

GV. Schabetsberger stellt den Antrag auf Genehmigung der zur Kenntnis gebrachten Vereinbarung zur Personaleinstellung für die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule.
Die Bürgermeisterin lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 19 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme von GR. Sperl und 5 Stimmenthaltungen von GV. Ruhmanseder, GR. Heinzl, GR. Desch, GR. Humer und GV. Windhager.

TOP. 17.) Bericht des Obmannes des Kulturausschusses.

Obmann GV. Ruhmanseder berichtet über die Sitzung des Kulturausschusses am 24.6.2014 mit folgender Tagesordnung: Vorstellung der Person „Hubert Krexhammer – Kaiser-Maximilian-Double Jubiläumsjahr 2015 Allfälliges

TOP. 18.) Berichterstattung über Nominierungen für den Dienststellenausschuss der Marktgemeinde Riedau.

Die Bürgermeisterin bringt den Sachverhalt zur Kenntnis:

Die Personalvertretungswahl hat am 8.5.2014 stattgefunden; von den gewählten Mitgliedern werden in den Dienststellenausschuss entsandt:

Personalvertreter:

Vertrauenspersonen: Schärfl Michael, Pauzenberger Eveline und Hölzl-Loher Helmut

Ersatz-Vertrauenspersonen: Kindlinger Mario, Pointner Hermine, Voitleithner Martin

Dringlichkeitsantrag : Nachwahlen in Ausschüsse

Die Bürgermeisterin berichtet von den eingebrachten Vorschlägen:

Für den Umweltausschuss: Von der SPÖ-Fraktion wird Herr Schabetsberger Franz an Stelle von Milla Günter als Mitglied vorgeschlagen, Frau Eichinger Karin an Stelle von Schellmann Gerold als Ersatzmitglied.

Für den Wohnungsausschuss: Von der SPÖ-Fraktion wird Herr Andreas Schroll an Stelle von Arthofer Franz jun. als Mitglied und Frau Eichinger Karin an Stelle von Schroll Andreas als Ersatzmitglied vorgeschlagen.

GV. Arthofer betont, dass es sich um eine Fraktionswahl handelt und er stellt den Antrag auf Genehmigung der eingebrachten Vorschläge. Die Bürgermeisterin lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig von alle 9 SPÖ-Gemeinderatsmitgliedern angenommen.

TOP. 19.) Bericht der Bürgermeisterin.

Die Bürgermeisterin bringt das Schreiben der SPÖ-Fraktion zur Kenntnis: Gemäß § 18a Abs. 2 OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wird die Bestellung des Herrn GV Arthofer Franz jun. Zum Obmann und Herr GV. Schabetsberger Franz ... zum Obmann-Stellvertreter der Sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion mit Wirkung ab 1.7.2014 angezeigt.

Die Vorsitzende berichtet, dass der Kreisverkehr an der L513 in der Kalenderwoche 34 durchgeführt wird. Dazu ist eine Totalsperre der Straße vom 18.8.-22.8.14 erforderlich.

Für den Gemeindeausflug sind noch Plätze frei.

TOP. 20.) Allfälliges

GR. Eichinger bemängelt, das Gras nimmt überhand, weil es darf nur „das gewisse Personal“ spritzen.

GR. Ebner sagt, Gehsteige spritzen ist verboten mit dem Produkt Round up.

Bgm. Scheuringer berichtet, sie hat mit der Landwirtschaftskammer gesprochen. Seit voriges Jahr gibt es ein Gesetz, das bestimmt, dass versiegelte Flächen nicht gespritzt werden dürfen. Sie hat Angst, dass GR. Sperl sie anzeigt, falls sie den Gemeindearbeitern diese Arbeit anschafft.

GR. Krupa stellt an GR. Sperl die Frage, was er dagegen hat, dass Round up bei den Gehsteigen gespritzt wird. GR. Sperl sagt, er kennt das besagte Gesetz nicht.

GV. Schabetsberger berichtet, der Holzzaun des Gemeindefohnhauses Pomedt 3 ist durchgefault. Hr. Entholzer hat ihn freigelegt. Es wird vereinbart, dass kein Holzzaun mehr aufgestellt wird. .

GR. Heinzl will, dass der Weg Geßwagner in Berg gemäht wird.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 22.05.2014 wurden keine - folgende - Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzungen 22:30 Uhr.

.....
(Vorsitzende)

.....
(Schriftführer)

Der Vorsitzende bezeugt hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am

Die Vorsitzende (ÖVP):

.....
Bgmin Berta Scheuringer

.....
Gemeinderat SPÖ Franz Arthofer

.....
Gemeinderat FPÖ Heinrich Ruhmaseder

.....
Gemeinderat Grüne Ernst Sperl